Ueber

Geisteskrankheit

als Ehescheidungsgrund

vom juristisch-psychiatrischen Standpunkt.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde in der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe

der

hohen medizinischen Fakultät der Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität

zu München

unter dem Präsidium des Herrn Professors

Dr. **Grashey**

vorgelegt von

Dr. juris Abraham Christoph

aus Ibersheim.

Druck von Louis Koch in Wiesbaden.

1888

Allgemeine Bemerkungen. Die Frage der Ehescheidung überhaupt hat zu allen Zeiten und bei allen Völkern viel Staub aufgewirbelt und mit Recht, ist sie ja doch eine der wichtigsten Fragen des Staats- und Privatlebens. Die Gesetzgebungen verschiedener Zeiten und Staaten schlugen in dieser Hinsicht dreierlei Wege ein, zwei extreme und einen Mittelweg. Auf der einen Seite gilt die absolute Unauflöslichkeit der Ehe; sie ist ein Sacrament, ein Dogma; sie lässt höchstens eine körperliche Trennung zu, die das Eheband selbst nicht berührt, so z. B. das canonische Recht. Ihm gegenüber steht die willkürliche Lösung dieses Bandes, auf dem Gedanken fussend, dass die Ehe ein gewöhnlicher Vertrag ist, in Folge dessen auch denselben Gesetzen und Bestimmungen unterworfen sein muss und ebenso allzeit auflösbar durch die Ehescheidung ist, die den Bund der Art bricht, dass jeder Ehegatte zur zweiten Ehe schreiten kann, wie das römische Recht und viele Gesetzbücher liberaler Staaten. Der dritte Lösungsmodus lässt ebenfalls die Ehescheidung zu, allein nicht unbeschränkt, wie das zweite Extrem, sondern die Ehescheidungsgründe werden einzeln festgesetzt, jedoch ausdrücklich die Ehescheidungkraft gegenseitiger Uebereinkunft verboten.

Zustand in der Urzeit und nach Bildung der Staaten. Werfen wir einen geschichtlichen Rückblick auf die Vergangenheit, so finden wir bei den Urvölkern ein Verhältniss, das ohne Ceremonien und Formen eingegangen und aufgelöst wurde, jedoch aller moralischen Basis entbehrte; es bestand in einer instinctmässigen, viehischen Befriedigung

der Geschlechstriebe; es gab keine Familie, keine eheliche Treue, keine Eltern- und Kindesliebe, es bestand reine Polygamie, wie dies noch heutzutage bei den Bewohnern der Insel Ceylon im indischen Ocean der Fall ist, wo die Frau sieben bis acht Männer hat, was freilich in ihrer unverhältnissmässigen Minderzahl begründet ist. Quos venerem incertam rapientes more ferarum, Viribus editior coedebat ut in grege taurus, sagt schon Vater Horaz.

Mit der Bildung der Staaten entsteht zuerst die Ehe; der Mensch fühlt das Bedürfniss, ein Wesen an sich zu ketten und zu fesseln, welchem nicht allein die Sorge für die Kinder, sondern auch die Führung des Haushalts obliegt; die Kinder gruppiren sich um ihre Eltern und Grosseltern, es erscheint die Familie, aus deren Vereinigung die Völker, die Staaten entstehen. Der Begriff der Ehe und ihre gesetzlichen Normen mussten nothwendigerweise fixirt werden; mit derselben entstand edoch auch die Scheidung, die wir ja schon bei den ältesten Völkern, Medern, Persern, Aegyptern, Griechen, auf unbeschränkte Weise zugelassen finden.

Voltaire, der grosse Philosoph, sagt in humoristischer Weise: „die Scheidung ist gleichen Datums wie die Ehe; dennoch glaube ich, dass die Ehe einige Wochen älter ist, d. h. dass man sich mit der Frau nach Ablauf von 14 Tagen zankt, nach einem Monat schlägt und nach sechs Monat Zusammenwohnen sich trennt."

Die rechtliche Stellung der Ehe. In der Kindheit der Menschheit stützt sich die Ehe auf das Eigenthum; in dieser Zeit dominirt die rohe physische Kraft, deren Repräsentant und Symbol, der Mann, sich für den Herrscher seiner Frau hält; sie war seine Magd, seine Sklavin, die er sich durch Hingabe von geringen Geschenken erwarb, dasselbe Verhältniss, dem wir im altgermanischen Recht unter dem Namen Mundium begegnen. Diese Ideen herrschten bei den Juden und finden sich heute noch in gesetzeskräftiger Geltung bei den Türken, bei den Mohammedanern. Aus dem Kaufrecht ergab sich für die Reichen das Recht, sich mehrere Frauen zu nehmen, woraus mit Nothwendigkeit die Polygamie folgte, die den Ruin der Familie, die Blüthe des Lasters und das Verschwinden aller edleren Gesinnungen, alles edlen Dichtens und Trachtens herbeigeführt und grosszieht. Das Scheidungsrecht stand ebenso ursprünglich willkürlich dem Stellvertreter der Kraft allein zu; die Gesetze Mosis duldeten nicht allein die Scheidung und die Vielweiberei, ja er setzte sogar bestimmte Normen für erstere fest.

Erst mit der Entwickelung der Cultur und dem Fortschreiten der Civilisation erlangte die Ehe die Stellung, die sie heute in allen civilisirten Staaten inne hat, nämlich als dauernde, gleichberechtigte Vereinigung zweier Menschen, wobei nur die Stellung der Ehegatten selbst

gegenüber der Aussenwelt gewisse in der Natur der Sache liegende Unterschiede begründet.

Das römische Recht definirt in seinen Quellen die Ehe als coniunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, individua vitae consuetudo, divini et humani juris communication; sie war also eine dauernde Vereinigung zwischen Mann und Frau, eine totale Lebens- und Interessengemeinschaft dieser beiden. Im älteren römischen Recht finden wir dasselbe unbeschränkte Recht des Paterfamilias; er verfügt unbedingt über Frau und Kinder, verkauft, enterbt sie, um so mehr steht ihm das Recht zu, sich von seiner Frau zu scheiden und sie auf die Strasse zu setzen, da sie seine Sclavin war. Auch hier war die Form der Eingehung der Ehe der Kauf, die Frau trat in das Eigenthum, die Manus des Mannes, über, der durch Tradition ihr Herr und Gebieter wurde.

Diese Grundsätze erlitten eine wesentliche Modification und Abänderung später; da galt der Satz consensus facit nuptias bezüglich der Eingehung der Ehe. Der Abschluss erfolgte also durch den ausdrücklichen Willen mit einander zu leben und die formlose Ausführung desselben in Verbindung mit der Affectio maritalis; zum Beweise der letzteren führte man später gewisse Ceremonien ein, die keine rechtliche Bedeutung beanspruchen konnten.

Die Auflösung der Ehe fand ausser durch Tod, auch durch Scheidung statt, deren es zweierlei Formen gab, Divortium, die beiderseitige freiwillige — und Repudium, die einseitige Ehescheidung; auch sie waren rein der Willkür der Ehegatten überlassen, an keinerlei Formen geknüpft, der freie Wille war allein massgebend und entscheidend; eine entgegenstehende Uebereinkunft, pactum ne liceat divertere, war gesetzlich ungültig. Später knüpfte man daran gewisse Bedingungen und belegte unbegründete Scheidungen mit Strafen in Form von Vermögensnachtheilen die nach den Quellen jedoch nicht eintraten, wenn die Ehe wegen unheilbaren Wahnsinns geschieden wurde. Als Ehescheidungsgründe gelten Mord, Raub, Impotenz, Ehebruch, Kuppelei, Misshandlung sowie Wahnsinn.

„In den Libr. Digest. XXIV, Tit. III de divortiis et repudiis heisst es folgendermaassen:

Justinianus libro octavo decimo Digestorum quaerit, an furiosa repudium mittere vel repudiari possit et scribit, furiosam repudiari posse, quia ignorantis loco habetur, repudiare autem non posse neque ipsam propter dementiam neque curatorem eius, patrem tamen eius nuntium mittere posse, quod non tractared de repudiis, nisi constaret teneri matrimonium, quae sententia mihi videtur vera.“

Neben dem Matrimonium gab es jedoch zwei ausserehelliche Geschlechtsverhältnisse, das Concubinat und das Contubernium, deren erstes schon durch die Lex Julia de adulteriis als erlaubte Geschlechtsverbindung rechtliche Anerkennung fand; es unterschied sich von dem Matri-

monium durch Fehlen der Affectio maritalis. Es war ein rein factisches Verhältniss, das nur durch den fortgesetzten Willen bestand und durch Wahnsinn aufgehoben wurde; das Contubernium war eine dauernde Geschlechtsverbindung zwischen Sklaven.

Das altgermanische Recht kennt die Ehe nur in Beziehung zum Mundium; sie war ein Kauf und Erwerb der Herrschaft über die Frau. Der Abschluss bestand in der Zahlung einer gewissen Summe an den Mundwalt gegen Uebergabe der Braut an den Bräutigam. Der Mann tritt in seine Stellung als Ehemann durch Erwerb des Mundium. Die Trennung fand durch einseitigen Willen des Mannes, später auch der Frau, sowie durch Uebereinstimmung beider statt. Siehe Marculfi Formulae 2, 30.

Das canonische Recht. Im diametralen Gegensatz zu beiden betrachtet es die Ehe als unauflöslich, sie ist nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ein Sacrament, ein Dogma, sich stützend darauf, dass Christus sich gegen das mosaische Recht aussprach, das eine vollkommene Freiheit der Ehescheidung sowohl beim Einverständniss beider Ehegatten, als auch des Mannes allein gestattete; er verkündete die Unauflöslichkeit der Ehe und erlaubte Ehescheidung nur bei Ehebruch, wobei der schuldige Theil das Recht der Wiederverheirathung verlor.

Matthäi 5, Vers 31 und 32, 19, Vers 6—9 lauten:

„Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.“ „Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sei denn wegen Ehebruchs, und freiet eine andere, der bricht auch die Ehe.“

Dieses strenge Princip milderte die katholische Kirche einerseits durch die Beschlüsse des Tridentiner Concils, siehe Trident. sessio 24, cap. 8, die anstatt der Ehescheidung auf Trennung von Tisch und Bett zu erkennen erlaubten; andererseits verstanden die Päpste dieses Dogma dadurch zu umgehen, dass sie zur Erreichung weltlicher Vortheile, sowie um den Machthabern zu gefallen, auf Nullität der Ehe oder direct auf Ehescheidung erkannten, wobei immer für den betreffenden Erlass eine grosse Geldsumme entrichtet werden musste, so dass die Erlangung eben nur den Reichen möglich war.

Alexandre Dumas fils sagt in seinem Werke Sur le divorce, pag. 71 u. fg. sehr treffend:

„L'Église, comme toutes les institutions humaines, s'est trouvée souvent, très souvent prise entre ses principes absolus et ses besoins momentanés, et elle s'est tirée d'affaire comme elle a pu avec des moyens humains, en s'efforçant de consilier autant que possible ses doubles responsabilités. Aussi chaque fois qu'elle est venue se heurter à une puissance terrestre momentanément supérieure à la sienne a-t-elle du chercher les moyens de satisfaire cette puissance, et suiv. pag.“

Die Ehescheidung bestand ursprünglich auch nach canonischem

Recht, wie sie ja heute noch von der katholischen Kirche im Orient als gültig und rechtsbeständig anerkannt wird.

Unfähig zur Eingehung der Ehe sind danach Wahnsinnige, sowie sonstige geisteskranke Personen; die Ehen der nach ihrer Eingehung in solchen Zustand gekommenen Personen werden jedoch nicht aufgelöst.

Corpus jur. canon. Decret. Pars Causa. XXXII, Quaestio VII, VIII, CXXV sagt: „Ob infirmitatem vel damna corporis coniugia solvi non debet.

VI. Pars. Hi qui matrimonium sani contraxerint et uni ex duobus amentia aut furor aut aliqua infirmitas accesserit, ob hanc infirmitatem coniugia talium solvi non possunt."

C. XXVI. Furiosus et furiosa matrimonium contrahere non possunt. Neque furiosus, neque furiosa matrimonium contrahere possunt, sed si contractum fuerit non separentur.

Das canonische Recht bildet heute noch die Grundlage neuerer Gesetzbücher, wie die Katholiken es heute noch allein als für sie maassgebendes und bindendes Recht ansehen.

Das französische Recht, insbesondere der Code Napoléon. Eine neue Aera trat, wie in so manchen anderen Beziehungen, auch hier mit der französischen Revolution ein, jener so schrecklichen und vernichtenden Auferstehung des französischen Volkes, die unter Mord und Todschlag die Morgenröthe der Freiheit für alle Völker leuchten liess.

Die Constitution du 3 Sept. 1791 erklärte, que la loi ne considère le mariage que comme un contract civil; die Ehe ist also ihres kirchlichen Charakters entkleidet und wesentlich nur durch das Civilgesetz geregelt. Das Gesetz vom 20. Sept. 1792 hebt vollständig die Trennung von Tisch und Bett auf und substituirt ihr die Ehescheidung; unter anderen kennt es als Scheidungsgründe la démence, folie ou fureur.

Der Code Napoléon, auf diesen Grundsätzen basirend, setzte auch die Folgen, Formen, Wirkungen der Eingehung und Auflösung der Ehe unabhängig vom canonischen Recht fest, indem er letzterem nur einen geringen Einfluss durch Anerkennung der Trennung von Tisch und Bett einräumte. Ja sogar er lässt die Scheidung kraft gegenseitiger Uebereinkunft zu, nur setzt er, um die Ehegatten zur reiflichen Prüfung, sowie zur ernstlichen Ueberlegung anzuhalten und sie vor Ueberstürzung und Uebereilung in so wichtigen Angelegenheiten zu bewahren, langwierige formelle Vorschriften und Vorverhandlungen fest. Auf der anderen Seite lässt er die Trennung von Tisch und Bett in denselben Fällen wie die Ehescheidung für diejenigen zu, denen ihr religiöses Bewusstsein und Gewissen die Annahme der letzteren verbietet.

Das Gesetzbuch hat die Bestimmungen der Revolution hinsichtlich der Geisteskranken nicht recipirt; die Ehescheidungsgründe sind in den

Art. 229—233 incl. enthalten; der Art. 212 desselben bestimmt: „Les époux se doivent mutuellement fidélité, secours, assistance.“ In gesunden und kranken Tagen, in Glück und Unglück sollen die Ehegatten zusammenbleiben und sich gegenseitige Hülfe und Unterstützung leisten. Mit dieser gesetzlichen Verpflichtung der Eheleute würde es nicht übereinstimmen, wenn schwere leibliche oder geistige Krankheiten einen Grund abgäben, das auch auf sittlicher Basis beruhende Band der Ehe zu lösen. Der Art. 490 bestimmt:

„Tout parent est recevable à provoquer l'interdiction de son parent Il en est de même de l'un des époux à l'égard de l'autre.

Art. 506. Le mari est de droit le tuteur de sa femme interdite.

Art. 507. La femme pourra être nommée tutrice de son mari.“

Auch diese Bestimmungen unterstellen die Fortdauer der Ehe bei gerichtlich ausgesprochener Entmündigung des einen oder anderen Ehegatten. Die Bestimmungen des Code über die Ehescheidung fielen bald unter der Restauration der Reaction zum Opfer; das Gesetz vom 8. Mai 1816 hob die desfallsigen Vorschriften wieder auf. Der Kampf für die Wiederherstellung der Ehescheidung wurde lange ohne Erfolg geführt, bis endlich das Gesetz vom Juli 1884 Remedur ergehen liess, jedoch abermals vermissen wir die Zulassung der Geisteskrankheiten unter den Auflösungsgründen, obwohl der Deputirte Naquet, der sich um die Frage unstreitig grosse Verdienste erworben hatte, in seinem der Kammer vorgelegten Entwurfe la démence, la folie et la fureur, wie in den Revolutionsgesetzen ausdrücklich aufgenommen hatte. Siehe Alexandre Dumas fils, sur le divorce, pag. 7 et suiv.

Die Bestimmungen des Code Napoléon gelten auch in Rheinpreussen, Rheinbayern und Rheinhessen ohne Abänderung, ferner in Rumänien mit der Modification, dass nur die Ehescheidung gestattet ist, ebenso gelten sie in Belgien; auch in Elsass-Lothringen mit der Modification, dass durch das Gesetz vom 27. Nov. 1873 die Ehescheidung facultativ eingeführt wurde; auch hier gilt jetzt der § 77 des Reichs-Personenstandsgesetzes.

Die übrigen europäischen Länder. Italien kennt bis heute nur die Trennung von Tisch und Bett und keine Ehescheidung; in letzter Zeit präsentirte der Deputirte Morelli Salvatori ein Gesetzesproject hinsichtlich dieser Frage, das von der Kammer in Erwägung gezogen wurde; jedoch trotzdem sich der Justizminister dafür aussprach, verwarf zur grossen allgemeinen Ueberraschung die Kammer in schliesslicher Abstimmung das obige, zur Einführung der Ehescheidung vorgeschlagene Gesetz. Der Strom und die Ideen der Zeit sind auch hier zu mächtig, als dass sie sich auf die Dauer bannen und unterdrücken lassen werden. Dieselben Gesetze existiren in Spanien und Portugal.

In England bestehen sowohl die Ehescheidung, wie die Trennung

von Tisch und Bett; die maassgebenden Gesetze sind the divorce act vom Jahre 1857 und das Gesetz vom Jahre 1878; sie citiren als vorzügliche Trennungs- und Ehescheidungsgründe Ehebruch, widernatürliche Verbrechen und unter anderem auch unheilbare Krankheiten.

In Holland gelten die Bestimmungen des holländischen Gesetzbuchs vom Jahre 1838, die mit denen des Code Napoleon fast identisch sind, nur kennt es keine Ehescheidung kraft gegenseitiger Uebereinstimmung; es kennt sowohl Trennung von Tisch und Bett, als auch Ehescheidung; die letztere kann jedoch in Folge von sévices nur dann ausgesprochen werden, wenn sie das Leben des Ehegatten sei es in Gefahr bringen, sei es demselben tödliche Wunden beigebracht haben.

In Russland ist die Ehe der Form nach ein religiöser Act, aber der Zvood oder das russische Gesetz bestimmt seine Wirkungen und ebenso die Bedingungen ihres Eingehens. Die Scheidung gilt auch hier und stützt sich wesentlich auf drei Gründe: 1) Ehebruch, 2) Verurtheilung zu einer infamirenden Strafe mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 3) Abwesenheit während wenigstens fünf Jahren. Streng verboten ist die Scheiduug kraft gegenseitiger Uebereinkunft. Neben dieser kirchlichen Ehe, die nur für Orthodoxe, sowie zwischen denselben und Andersgläubigen geschlossen werden kann, gibt es für die Sectirer eine Civilehe, die vor nicht langer Zeit eingeführt und auf's Neue durch ein Gesetz vom 19. April 1874 bestätigt wurde; dieselben Ehescheidungsgründe haben auch hier Gültigkeit.

Serbien kennt keine Civilehe, sondern nur die nach den durch die orthodoxe griechische Religion vorgeschriebenen Bedingungen eingegangene religiöse Ehe; die competenten Gerichtshöfe sind geistliche; die Ehescheidungsgründe stimmen im Wesentlichen mit denen des Code Napoleon überein.

In Bulgarien existirt die singuläre Bestimmung, dass der Mann sich von seiner Frau scheiden, respektive sie zurückschicken kann, wenn die Frau verrückt wird.

In Griechenland giebt es sowohl eine Trennung von Tisch und Bett, wie eine Ehescheidung, die stattfinden können wegen Ehebruch, Lebensnachstellung, schlechter Behandlung, Verurtheilung wegen eines Verbrechens, mindestens dreijähriger Abwesenheit und auch à cause d'incompatibilité d'humeur.

In Dänemark ist das unter Christian V. erlassene Gesetzbuch mit diversen Abänderungen heute noch zurechtsbeständig. Die Ehe ist zwar ein religiöser Act, allein die bürgerlichen Gesetze setzen die Ehescheidungsgründe, sowie die Wirkungen der Ehe allein fest; zu ersteren gehören Ehebruch, Abwesenheit, Zeugungsunfähigkeit und ansteckende Krankheiten, die beide vor der Ehe datiren müssen; im ersteren Fall müssen drei Jahre abgewartet werden, um zu sehen, ob die Unfähigkeit

der Heilung nicht fähig ist; kraft gegenseitiger Uebereinkunft kann die Ehe erst nach drei Jahren getrennt werden.

In Schweden sind durch das Gesetz vom Jahre 1734 die Ehescheidungsgründe fast identisch wie in Dänemark festgesetzt worden; spätere Gesetze fügten noch hinzu Lebensnachstellung, Verurtheilung zu lebenslänglicher Einschliessung, sowie unheilbare Demenz, sofern der andere Ehegatte nicht die Veranlassung dazu gegeben hat. Schliesslich kann hier die Ehe noch durch königliche Verordnung wegen Verurtheilung zu entehrender Strafe, sowie wegen Unvereinbarkeit des Charakters geschieden werden.

In Norwegen gelten dieselben Bestimmungen, mit der Maassgabe, dass noch hinzutreten natürliche Unfähigkeit, sowie ekelhafte unheilbare Krankheit, die schon vor der Ehe bestanden.

In der Schweiz war früher in dieser Hinsicht jeder Kanton souverän, so kam es, dass die katholischen sich an das canonische Recht hielten, die Ehescheidung verwarfen, die protestantischen sie zuliessen. Das eidgenössische Gesetz vom 24. Dec. 1874 hat diese Fragen in einheitlichem Sinne dahin geregelt, dass es dem Bundesgericht in allen den Fällen auf Antrag beider Ehegatten die Entscheidung überlässt, in denen die Umstände ergeben, dass das gemeinschaftliche Leben unvereinbar mit der Natur der Ehe ist. Auf Antrag nur eines Ehegatten muss dasselbe Gericht darauf erkennen in Fällen von Ehebruch, Misshandlungen, Beleidigungen, Verurtheilung zu infamirender Strafe, böswilliges Verlassen und unheilbare Geisteskrankheiten.

Die Vereinigten Staaten Nordamerika's haben bis jetzt kein allgemein gültiges die Ehescheidung regelndes Gesetz; sie ist den einzelnen Staaten überlassen. Im Staate New-York gelten unter anderen als Scheidungsgründe Verrücktheit, Bigamie, Unfähigkeit; ähnliche Bestimmungen enthalten fast alle übrige Staaten, sie weichen im wesentlichen nicht sehr von einander ab.

Oestreich und das Deutsche Reich. In Oestreich ebenso wie in Würtemberg variirten die Gesetze nach der Religion der Ehegatten, für die Katholiken gilt das canonische Recht, d. h. die Ehe ist unauflöslich, den Andersgläubigen ist die Ehescheidung gestattet 1) wegen Ehebruch, 2) Verurtheilung zu fünf Jahren Einschliessung und darüber, 3) Verlassen der ehelichen Wohnung, 4) gesetzliche Abwesenheit, 5) Hinterhalte, die Leben und Gesundheit des anderen Ehegatten in Gefahr bringen, wiederholte schlechte Behandlung und unüberwindliche gegenseitige Abneigung; Geisteskrankheiten sind kein giltiger Ehescheidungsgrund.

In Preussen hatte in dieser Frage die Reformation ihren Einfluss geltend gemacht; die Reformatoren legten die früher erwähnten Aussprüche Christi dahin aus, dass derselbe nur die willkürliche Scheidung

des mosaischen Rechts gemissbilligt habe, keineswegs aber die obrigkeitliche Trennung der Ehe untersagt habe, und dass eine solche Trennung auch die Ehe dem Bande nach löse, ja sogar die Wiederverheirathung der Geschiedenen sei statthaft; die Ehescheidung sei jedoch nur wegen Ehebruch gestattet.

Die Brandenburgische Consistorialverordnung von 1573 liess zuerst dann dieselbe nur wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung zu, und wurde derjenige, der sich ohne Ursache schied, mit Gefängnissstrafe und Landesverweisung bedroht. Die Circularverfügung vom 27. Sept. 1751 (NCC. de 1751 S. 157) und das Ehescheidungsedict vom 17. Nov. 1782 (NCC. de 1782 S. 1613) erweiterten die Zahl der Ehescheidungsgründe; auf letzterem beruhen die noch heute gültigen Bestimmungen des Allgemeinen preussischen Landrechts; unter seinen verschiedenen Ehescheidungsgründen erkennt dasselbe als solche Raserei und Wahnsinn an, vorausgesetzt, dass sie über ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung der Besserung fortdauern, jedoch ist darnach Blödsinn kein Grund, die Ehe ist gültig, kann aber angefochten werden. Am 27. Dec. 1854 legte der preussische Justizminister Simons den Kammern einen Gesetzentwurf vor, nachdem die unzähligen seither gültigen Ehescheidungsgründe wesentlich eingeschränkt werden sollten; dieser Entwurf erlangte jedoch keine Gesetzeskraft. Das neue Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über den Personenstand verfügt in § 77: „Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, so ist die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.“ Damit ist die Trennung von Tisch und Bett im deutschen Reich aufgehoben; die Feststellung der Ehescheidungsgründe bleibt den einzelnen Gesetzbüchern überlassen, welchen Zustand der Zerfahrenheit hoffentlich das neue Civilgesetzbuch durch einheitliche Regelung der Materie für das ganze deutsche Reich ein Ende machen wird.

Das sächsische Civilgesetzbuch nennt unter anderen als Ehescheidungsgründe Geisteskrankheiten, wenn nach der Aufnahme in eine Irrenanstalt während dreier Jahre aus einem Gutachten der Irrenärzte hervorgeht, dass die Geisteskrankheit unheilbar ist.

§ 1743. „Wegen Geisteskrankheit, in welche ein Ehegatte während der Ehe verfällt, kann der andere Ehegatte Scheidung verlangen, wenn auf Grund einer in einer Landesanstalt stattgefundenen dreijährigen Beobachtung des erkrankten Ehegatten von den Anstaltsärzten bezeugt wird, dass die Geisteskrankheit eine unheilbare ist.“

§ 1751. „Ein Recht auf Unterhalt nach richterlichem Ermessen steht wenn die Ehe wegen unheilbarer Geisteskrankheit geschieden worden ist, dem geisteskranken Ehegatten, welcher sich nicht standesgemäss zu unterhalten vermag, gegen den anderen Ehegatten so lange zu, als das Bedürfniss dauert.“

In Baden gilt das Badische Landrecht, eine ziemlich getreue Uebersetzung des Code Napoleon mit der Modification, dass dreijähriger, unheilbar erklärter Wahnsinn als Scheidungsgrund beibehalten wird.

§ 232 a. B. L. „Auch Verschollenheit, dreijährige Landflüchtigkeit oder Wahnsinnigkeit von gleicher Dauer, werden unter den schon ehemals gesetzlich näher bestimmten Umständen ebenfalls als Scheidungsursachen beibehalten."

Die gesetzlich näher bestimmten Umstände sind

g) „ein über drei Jahre andauernder, für unheilbar erklärter Wahnsinn, d. i. eine solche Verstandesverrückung, welche die Aufnahme in Irrenanstalten begründet, mithin alle Pflicht und Gelegenheit der häuslichen Pflege aufhebt.

In der Provinz Nassau gilt das gemeine Deutsche Recht: die Materie ist nicht codificirt. Die Rechtsprechung nimmt als Ehescheidungsgründe an: „Ehebruch, böswilliges Verlassen, Saevitien, widernatürliche Unzucht, Bigamie, beharrliche Verweigerung der ehelichen Pflichten, sowie Krankheiten, die die Gefahr einer Ansteckung für den Ehegattrn fürchten lassen."

In Kurhessen ist seit hundert Jahren die Ehescheidung auf Grund unheilbaren Wahnsinns durch die Praxis der Gerichtshöfe anerkannt. Vergl. *Roth* und *von Meibom*, Kurhess. Privatr. § 90, No. 5, § 100, No. 18. *Strippelmann*, Ehescheidungsrecht S. 197.

Im Grossherzogthum Hessen existiren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen gesetzliche Bestimmungen nicht, hier ist das gemeine protestantische Eherecht maassgebend, das einen Ehescheidungsgrund wegen Geisteskrankheit nicht kennt. Auch das Reichsgericht hat diesen Grund für das Gebiet des gemeinen Rechts nicht anerkannt. Siehe Band VII, No. 50, S. 154 ff. Reichsgerichtsentscheidungen.

In Rheinhessen gilt der Code Napoleon ohne Abänderungen.

Im Herzogthum Gotha gilt das Ehegesetz vom 15. August 1834, das Raserei und Wahnsinn als Gründe unter bestimmten Umständen zulässt.

§ 113. „Raserei und Wahnsinn, in welche ein Ehegatte verfällt, können den Antrag des gesunden Ehegatten auf Trennung der Ehe alsdann begründen, wenn die Geistesstörung über ein Jahr gedauert hat und nach der von Unseren Justizcollegien zu erfordernden und nach Befinden der Umstände mittelst förmlichen Eides zu bekräftigenden Zeugnissen eines oder mehrerer Aerzte eine wahrscheinliche Hoffnung zur Wiederherstellung nicht vorhanden ist."

§ 114. „Der auf Scheidung antragende Ehegatte ist verpflichtet, nicht allein das in seinen Händen befindliche Vermögen des Geisteskranken zurückzugeben, sondern auch für die nach Verältniss des Standes nothdürftige Verpflegung desselben, insofern ihm dieselbe nicht aus eigenen

Mitteln verschafft werden kann, nach seinem Vermögen und Kräften zu sorgen."

In Lübeck gilt das gemeine Recht, ebenso in Bremen, wo speciell das Landgericht in Sachen Westphal durch Urtheil vom 17. März 1882 die Geisteskrankheit als Grund nicht anerkannt hat.

In Hamburg gilt nach dortigem Privatrecht die Bestimmung, dass die schon vor der Ehe vorhandene und später zum Stumpfsinn entwickelte Anlage zu unheilbarer Epilepsie oder Geisteskrankheit den Antrag auf Anullirung der Ehe rechtfertigt, bei deren Eingehung sie vorhanden war.

In der Provinz Hannover gilt das gemeine, im wesentlichen durch die Gerichtspraxis fortgebildete Recht, wonach wegen Geisteskrankheit auf Ehescheidung nur dann erkannt werden kann, wenn dieselbe eine selbstverschuldete wäre. Im letzteren Falle wird die Scheidung zugelassen, nur nicht bei Katholiken.

In Frankfurt a. Main galt das Gesetz vom 19. Mai 1850 „die bürgerliche Ehe betr.", welches die obligatorische Civilehe einführte. Geisteskrankheit findet sich hier nicht unter den acht Ehescheidungsgründen.

In Lippe-Detmold gilt gemeines Recht, particularrechtliche abweichende Bestimmungen oder eine modificirende Praxis bestehen nicht.

In Mecklenburg-Schwerin enthält das dortige Eherecht keinerlei Bestimmungen über unsere Frage.

In Bayern gilt im Allgemeinen das alte bayrische Landrecht, jedoch existiren in allen Bezirken eine Menge diese Ehefragen behandelnder und modificirender Statutarrechte. Eine Auflösung des Ehebandes giebt es demnach nur durch den Tod, dagegen eine Trennung von Tisch und Bett (quoad Thorum et Mensam).

1) wenn man mit dem Ehegatten ohne grosse Leibes- oder Seelengefahr nicht mehr leben kann und

2) um verübten Ehebruch willen, ausgenommen „wenn das Ehegemächt, welches die Scheidung begehrt, selbst dergleichen Verbrechen begangen oder dem anderen schuldhaften Anlass dazu gegeben oder sich mit Worten oder Werken wiederum ausgesöhnt hat, oder der Ehebruch ohne Verschulden, z. B. aus Zwang oder Irrthum geschehen." (Wortlaut der Gesetzesstelle.)

3) nach Umständen bei eingetretener Geistesstörung eines Ehegatten.

In Sachsen-Weimar hat die Praxis die Bestimmung eingeführt, dass Geisteskrankheit, wozu die Anlage ohne Kenntniss des anderen Ehegatten schon vor Eingehung der Ehe bestanden habe und die durch Verschulden des anderen während der Ehe unheilbar geworden sei, Grundlage einer Scheidungsklage abgeben könne.

Anbei eine Abschrift einer Klage mit Entscheidungsgründen.

„Im Juli 1861 hatte die verehelichte Aurelie Burkhardt, geb. Tret-

bat, damals zu Marea, gegen ihren Ehemann, den Gerbermeister Christian Friedrich Ludwig Burkhardt in Jena, bevormundet durch den Oekonomen Friedrich von Hellfeld daselbst, Klage auf Ehescheidung wegen Wahnsinn erhoben." Auf diese Klage gab das Grossherzogliche Kreisgericht in Weimar unter'm 4. August 1861 folgende Entscheidung:

„dass weil die libellirte Krankheit des Ehemanns nach Inhalt der Klage erst während der Ehe entstanden, weil ferner deren definitiv feststehende Unheilbarkeit ausdrücklich nicht behauptet, und weil auch Thatsachen dafür, dass diese Krankheit lediglich aus Verschulden des Ehemannes hervorgegangen, und zu ihrem jetzigen Bestande gelangt sei, aus der Klage bestimmt nicht zu ersehen sind, diese Krankheit obendaher einen Scheidungsgrund nicht abgeben kann, sandern als ein dem anderen Ehegatten betroffenes Unglück

zu tragen ist und dass deshalb dem klägerischen Suchen nicht stattzugeben, Klägerin auch die Kosten des Processes zu tragen schuldig sei u. s. w."

Auf von der Klägerin hiergegen eingewendete Berufung erkannte das Grossherzogliche Appellationsgericht zu Eisenach unter'm 22. October 1861 für Recht:

„dass es des rechtzeitig ergriffenen Rechtsmittels ungeachtet bei dem angefochtenen Dekrete bewendo u. s. w."

In den Gründen heisst es unter anderem:

„Da nun in der Klageschrift weder bemerkt ist, dass die Krankheit des Beklagten schon vor Eingehung der Ehe der Streittheile vorhanden war, solche vielmehr nach dem Klagevortrage während der Ehe entstanden zu sein scheint, noch dass der Beklagte die Krankheit selbst verschuldet habe, wohl aber behauptet wird, dass nach dem Gutachten des Arztes eine völlige Heilung sich nicht erwarten lasse, so entsteht die Frage, ob ein während der Ehe ohne Verschulden entstandener Wahnsinn des einen Ehegatten für den anderen ein gültiger Grund zur Ehescheidung sei."

Das unterzeichnete Appellationsgericht hat ungeachtet der entgegenstehenden Ansicht mehrerer Rechtsgelehrten und verschiedener Spruchbehörden, wiederholt für die Verneinung obiger Frage mit einer nicht geringen Anzahl von Rechtsgelehrten, *Glück*, Commentar Bd. XXVI und die Not. 16 daselbst genannten Schriftsteller, *Richter*, Lehrbuch des Kirchenrechts, § 249 und von Spruchbehörden, zu welchen insbesondere das Oberappellationsgericht zu Jena gehört, *Emminghaus*, Pandekten des sächs. Rechts, Seite 268, No. 47, *Seuffert's* Archiv, Band V, No. 295, VII, No. 58, sich entschieden, dabei von folgenden Gründen ausgehend:

„Der Wahnsinn, wo er nicht durch besondere landesgesetzliche Bestimmungen unter die Ehescheidungsursachen aufgenommen worden, kann nach gemeinem deutschen Rechte nicht dazu gerechnet werden, da auch

nach der Ausdehnung, welche die protestantische Praxis nach den Scheidungsgründen gegeben, die Scheidung doch immer nur durch Verschuldung eines Ehegatten herbeigeführt werden darf, da ferner das Band der Ehe nicht blos für die Zeit des Glücks, sondern auch für den Fall des Unglücks und der Noth geschlossen ist, und ohne Imputabilität Niemandem erworbene Rechte gegen seinen Willen entzogen werden dürfen."

„Das Weimarische Recht enthält nun keine besonderen Bestimmungen, durch welche eine während der Ehe entstandene Geisteskrankheit als Scheidungsgrund anerkannt wäre, auch die Praxis der Gerichte lässt sich nicht dafür anführen, vielmehr spricht die angezogene Entscheidung des Oberappellationsgerichts in Jena dagegen und es rechtfertigt sich daher die Abweisung der Klage."

Im März 1862 erhob dann die verehelichte Aurelie Burkhardt gegen ihren Ehemann anderweite Ehescheidungsklage, in welcher sie ausführte, dass der Wahnsinn des Ehemannes unheilbar sei und von diesem durch Trunksucht verschuldet sei.

Darauf gab das Kreisgericht Weimar unter'm 17. September 1862 den Bescheid:

„In Betracht, dass die Klage die Behauptung enthält, Beklagter habe, ohne dass die Klägerin davon Kenntniss gehabt, schon vor dem Heirathen der Klägerin die Anlage zur Geisteskrankheit gehabt und diese letztere sei während der Ehe durch Schuld des Beklagten, nämlich durch seine fortdauernde Trunksucht zur unheilbaren geworden, dass für diese Behauptungen auch auf mehrere specielle Thatsachen, sowie besonders auf die Physicatsgutachten bezogen worden ist,"

„dass auch die Klage Thatsachen lebensgefährlicher Bedrohung der Klägerin durch den Beklagten umfasst,"

„dass endlich des Beklagten Zustandsvormund alle diese Thatsachen als wahr eingeräumt hat, ohne dass bei diesem Eingeständnisse eine Collision des Vormunds mit der Klägerin anzunehmen ist,"

„ist die zwischen beiden Theilen bestandene Ehe wieder zu trennen und aufzuheben u. s. w."

Für die Ansicht, dass Wahnsinn des einen Ehegatten, auch wenn er nicht verschuldet ist, dem anderen Grund zur Scheidungsklage gebe, ist in den Schriften der Klägerin Bezug genommen auf:

Böhmer, Dec. III. 1. 96.
Brückner, Dec. jur. matr. c. 23, S. 203.
Leyher, Med. sp. 315, No. 2.
Weber, Kirchenrecht II, 3. S. 1274.
Martin, Jahrbuch für Ges. u. Rechtspflege für Sachsen 1829, Heft I.
Wochenblatt für merkw. Rechtsf. 1845. S. 160.
Langnick, Sächs. Eheprocess, § 40, S. 142, 143.
Emminghaus, Pandekten, S. 268, No. 45.

Im Herzogthum Meiningen gilt das gemeine protestantische Kirchenrecht, wonach unsere Frage theoretisch streitig ist. Die Gerichte folgen der strengeren Ansicht, wonach Wahnsinn als ein Unglücksfall von den Eheleuten getragen werden muss.

In den Anhaltischen Fürstenthümern sind die Scheidungsgründe nicht lange gesetzlich geregelt, es gilt ebenso wie in Reuss ältere und jüngere Linie das gemeine sächsische Recht, wonach lediglich unheilbare Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund angesehen wird.

Im Grossherzogthum Oldenburg giebt es keine die Frage regelnde Landesgesetze, jedoch hat sich eine constante Praxis dahin gebildet, dass unheilbarer unverschuldeter Wahnsinn als Ehescheidungsgrund anerkannt wird.

Auch in neuester Zeit ist entgegen der Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. VII, pag. 151 folgd.) diese Praxis vom dortigen Landgerichte Wichmann contra Wichmann, S. 189 festgehalten. Vergl. Archiv für die Praxis des gesammten im Grossh Oldenburg geltenden Rechts, Bd. VI, pag. 191, vergl. auch Bd. VIII, pag. 101.

Im Herzogthum Braunschweig ist Wahnsinn kein Ehescheidungsgrund und haben die dortigen Gerichte derartige Klagen auf Grund der gemeinrechtlichen Bestimmungen, der Doctrin und der Praxis stets zurückgewiesen. Besondere particularrechtliche Bestimmungen über die Ehescheidungsgründe existiren hier nicht. Da aber dem Staatsoberhaupte hier das Recht zusteht, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit Ehen zu scheiden, sö hat man in solchen Fällen die Scheidung der Ehe eines unheilbar Wahnsinnigen auf diesem Wege mehrfach bewirkt. Andere möglicherweise heilbare Geisteskrankheiten sind noch niemals als Gründe weder im Process, noch im Gnadenwege zugelassen oder anerkannt. Ich verweise auf die verschiedenen Entscheidungen der dortigen Gerichte, welche in der Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig Bd. IX, No. 6, Seite 86 de 1861 und Bd. XXIII, No. 11, Seite 170 de 1876 abgedruckt sind.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen sagt das dort geltende Gesetz „betreffend die zulässigen Gründe und rechtlichen Folgen der Ehescheidungen, sowie das Verfahren", dass gänzliche Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniss ausser anderen Gründen wegen Geisteszerrüttung zulässig ist unter folgenden § 11 dess. Gesetzes angegebenen Gründen.

§ 11. Geisteszerrüttung, in welcher Form sie sich auch zeige, gilt als ein Ehescheidungsgrund, wenn der Geisteskranke sich dieselbe absichtlich oder durch eigene grobe Verschuldung zugezogen hat, — ausser diesem Falle aber nur dann, wenn die Geisteskrankheit für unheilbar zu achten ist und auch bereits zwei Jahre hindurch ohne Aussicht auf Herstellung gedauert hat.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt wird nach der Doctrin und Praxis der Grundsatz befolgt, dass ein während der Ehe eingetretener Wahnsinn, sobald er nicht auf ein Verschulden des Erkrankten nachweisslich zurückgeführt werden kann, selbst wenn er unheilbar sein sollte, als Ehescheidungsgrund nicht anerkannt wird.

In Mecklenburg gewährt nach dortigem Eherecht Geisteskrankheit eines Ehegatten, welche erst nach der Eheschliessung eintritt, dem anderen Theile keinen Ehescheidungsgrund; dies folgt daraus, dass die Consistorialordnung vom 31. Januar 1570 (*Gerdken* und *Scharenberg*, Gesetzsammlung, S. 179 fg.) in Tit. VIII nur zwei Gründe anerkennt, die lösliche Verlassung und den Ehebruch. Von ersterem handelt der Abschnitt:

„Vom Weglaufen und muthwilliger Desertion der Eheleute."

Von letzterem der Abschnitt:

„Vom Ehescheiden."

Wenn es in dem ersteren heisst:

> „Aber da einer auss Ehrhafften und ehrlichen ursachen abwesend wäre, als in gefängnissen in des Reichs, oder wider den Türken Kriegssachen, und dergleichen, da sol das Ehegemahl gedültig des andern widerkunfft erwarten,"

so gilt dies auch von dem Ausbruch einer Geisteskrankheit

Im Fürstenthum Waldeck existiren und gelten die canonischen Bestimmungen.

In Sachsen-Altenburg gilt die Eheordnung vom 13. Mai 1837, die in § 207 bestimmt, dass gänzliche während der Ehe eingetretene Verstandeszerrüttung einen Grund abgiebt auf Scheidung zu dringen, wenn sie bei angewendeter ärztlicher Hülfe länger als ein Jahr gedauert, die Unwahrscheinlichkeit der Herstellung nach vorheriger gerichtlicher Untersuchung dargethan und drittens der andere Ehegatte hinlängliche Sicherheit für die Bezahlung der Kosten gestellt hat!

Die hierher gehörigen Paragraphen sind:

§ 192. Ehen, welche ohne freiwillige Einwilligung beider Theile namentlich während einer Geisteszerrüttung eingegangen worden sind, konnen als ungültig getrennt werden.

§ 234. Gänzliche, während der Ehe eingetretene Verstandeszerrüttung giebt einen Grund, auf Scheidung zu dringen, ab, wenn sie

1) bei angewendeter ärztlicher Hülfe länger als ein Jahr gedauert,

2) die Unwahrscheinlichkeit der Herstellung nach vorgängigar gerichtlicher Untersuchung dargethan, und

3) der Ehegatte, der die Trennung der Ehe verlangt, wegen der Kosten die für die nach Verhältniss des Standes nothdürftige Erhaltung des in Gemüthszerrüttung Verfallenen sowohl, als für die Aufsichtsführung über ihn erforderlich sind und aus dessen Vermögen nicht bestritten

werden können, hinlängliche Sicherheit zu bestellen, oder sonst dessen nöthige Versorgung zu bewirken im Stande ist.

Nach dieser Aufzählung der Gesetze sämmtlicher cultivirten Völker und Staaten und speciell unseres deutschen Heimathlandes, dessen Gesetzgebung durch verwirrende, heute noch geltende Mannigfaltigkeit glänzt, beginne ich mit der ersten Frage also lautend:

„Soll Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund betrachtet werden?"

Die Frage ist meiner Ansicht nach unbedenklich zu bejahen.

Die angeführten Gesetze liefern uns fast ebensoviel Material, als es Staaten sind; denn fast in jedem finden wir von dem anderen abweichende Modificationen. Dem gemeinsamen Fehler verfallen sehr viele, insofern sie anstatt von Geisteskrankheiten im Allgemeinen zu sprechen, von Wahnsinn, Raserei und Blödsinn, Démence, Folie, Fureur reden und dass sie damit manchmal sogar specielle Formen meinen.

Schon *Brefeld* sagt in seiner Abhandlung, dass jegliche Eintheilung vom Uebel ist und in den Gesetzbüchern keinerlei Begriffsbestimmungen, sowie namentliche Aufnahme ihrer Formen stattfinden sollen, dies diene nur dazu, den Richter zu verwirren, der nicht zugleich Psychiater ist; die sachverständige Exploration, Untersuchung und Begutachtung, auf Grund deren er sein Urtheil über die in den Gesetzen ihm zur Entscheidung überwiesenen Fragen von höchster Wichtigkeit zu fällen hat, habe er letzterem vollständig zu überlassen. Aufgabe der Psychiatrie, die als Wissenschaft in den letzten fünfzehn Jahren einen solchen Aufschwung genommen, dass sie heute ebenso gut wie die innere Medicin die Diagnose jeder Geisteskrankheit nach bestimmten klinischen Merkmalen stellen kann und die fast für alle Formen übereinstimmende, fast bestimmte Nomenclaturen angenommen hat, ist und bleibt es das expertische Gutachten abzugeben, die Form, Folgen und Wirkungen der Geisteskrankheit detaillirt festzustellen, denn hiervon hat der Richter kein Verständniss.

Die neueren deutschen Gesetze, wie die Civilprocessordnung, haben diese Bahn beschritten und sprechen nur noch von Geisteskrankheiten, oder wie das Strafgesetzbuch § 51 unter den Strafausschliessungsgründen von krankhafter Störung der Geistesthätigkeit und mit Recht aus eben angeführten Gründen.

Andere ihrer Bestimmungen sind wieder mangelhaft: so z. B. sind die nach der Civilprozessordnung bei der Interdiction aufgenommenen, den Irrenarzt quasi controllirenden Maassregeln des Besuchs und der Befragung des Kranken seitens des Richters in der Irrenanstalt ganz überflüssig und für den Kranken höchst schädlich; denn je nach dem Zustande und der Form der Krankheit kann der Irre unter Umständen bei der Anwesenheit des Richters lucide sein und ganz vernünftig reden, sodass der letztere gar nicht an Geistesstörung glauben könnte, wenn

ihn nicht der Sachverständige belehrend aufklärte. Auf der anderen Seite wirken diese richterlichen Interrogationen unter Umständen nur aufregend und sein Leiden verschlimmernd auf den Geisteskranken. Diese Bestimmungen sind trotz energischer Petition der Irrenärztecongresse angenommen worden und documentiren so recht klar das Mangelhafte der neuen Gesetze, was freilich nicht zu verwundern ist, denn bei der Commission, die für die Bearbeitung der auf dem Gebiete der Psychiatrie so wichtigen Materie eingesetzt wurde, waren die Fortschritte letzterer nicht berücksichtigt und kein Sachverständiger bei der Abfassung zugezogen worden.

Auf die in der Einleitung angeführten Gesetze können wir uns zur Bejahung unserer Frage nicht berufen, da mindestens ebensoviel dieselbe verneinen. Grosse Gesetzbücher, wie das östreichische und französische erkennen sie nicht an, andere lassen sie zu. In Preussen liess sie das Ehescheidungsedict vom Jahre 1782 mit der Maassgabe zu, dass die Geisteskrankheit unheilbar sein müsse und die Familie in Nahrungs- und Gewerbserwerb zurückgehe respektive zu Grunde gehe.

Ebenso lässt sie das Preussische Landrecht zu, indem es im § 698 unter Raserei und Wahnsinn, wie Dr. *Martin* in seiner Abhandlung über die Begriffsbestimmungen der Geisteskrankheiten nach preussischem Landrecht, ausführt, Geisteskrankheiten überhaupt versteht. Im Jahre 1854 hat die Justizkommission der preussischen Kammern gegen die Aufhebung des Ehescheidungsgrundes folgende Gründe aufgeführt.

1) „Die unheilbare Geisteskrankheit sei analog dem Tode; wenn man sich darauf stütze, was Gott zusammengefügt, solle der Mensch nicht scheiden, so habe dies hier keine Anwendung, denn Gott selbst habe die Ehe durch unheilbare Geisteskrankheit geschieden."

2) „Das Wesen der Ehe, die sittliche Gemeinschaft, habe durch Geisteskrankheit aufgehört; und zwar in der Aufhebung einer solchen nicht vorhandenen Ehe liege das Sittliche, es sei das Gegentheil, solche Ehe aufrecht zu erhalten, ja es werde der ganze erhebende Eindruck der früher glücklichen Ehe durch die fortgesetzte Gemeinschaft mit dem nun geisteskrank gewordenen Gatten zerstört."

3) „Ferner sei es eine Härte gegen den anderen Ehegatten, der vielleicht noch jung und schon nach kurzer Ehe also an seinen wahnsinnigen Ehegatten gebunden bleiben solle. Mancher Mann könne selbst für seinen Vermögensbetrieb der Frau nicht entbehren, werde also ohne die Möglichkeit anderweitiger Ehe in seinen Nahrungsverhältnissen zu Grunde gerichtet."

4) „Ueberall aber liege in der Versagung der Ehescheidung die Verleitung zum Concubinat. Man möge deshalb nicht der Consequenz eines Princips das praktische Lebens opfern."

5) „Ferner könne man wegen der eigenthümlichen Natur der Geistes-

krankheiten sie nicht wohl mit anderen Krankheiten auf eine Linie stellen. Denn während bei jeder anderen Krankheit es dem anderen Theile möglich bleibt, dem Kranken zur Seite zu stehen, ja nicht selten gerade bei Krankheitsfällen sich das innerste Wesen der Ehe durch liebevolle Treue in Pflege und Beistand vorzugsweise zu erklären im Stande ist, wird es beim Wahnsinn in den wenigsten Fällen dem gesunden Gatten gestattet sein, an der Pflege des Kranken Theil zu nehmen, und wie er dadurch äusserlich von ihm getrennt ist, trennt die Geistesverwirrung des Einen auch das innerliche geistige Band zwischen den Ehegatten, so dass die zu einer wahren Ehe nothwendige geistige Gemeinschaft bei dem Wahnsinn des Einen nicht mehr fortbestehen kann. Darum habe auch die Praxis des gemeinen Rechts gerade bei diesem Ehescheidungsgrunde am häufigsten von der Strenge seines Prinzips abgelassen und durch das Auskunftsmittel der separatio per rescriptum principis zu helfen gesucht, wie z. B. die Akten des Appellationsgerichts zu Greifswald ergeben, dass in wiederholten Fällen, wenn die Ehescheidungsklage auf den Wahnsinn des einen Theils basirt war, und der Kläger, weil das gemeine Recht diesen Ehescheidungsgrund nicht anerkennt, durch gerichtliches Erkenntniss abgewiesen werden musste, der Gerichtshof selbst in seinem abweisenden Urtheile dem klagenden Theile unterstellte, den Landesherrn um die Scheidung anzugehen, und dass dieser denn auch in wiederholten Fällen die Ehe durch landesherrlichen Befehl trennte.

So habe das Oberappellationsgericht am 7. Juli 1806 auf die wegen Wahnsinns angestellte Ehescheidungsklage Kasten wider Kasten erkannt:

> „dass der Klägerin anheimgestellt werden müsse, unmittelbar bei Sr. Königlichen Majestät eine Dispensation in Ansehung des Ehebandes nachzusuchen"

und durch allerhöchsten Erlass vom 22. April 1807 sei denn nachgesuchte Ehescheidung aus den vorgebrachten gültigen Gründen bewilligt. Auch ein neuer Präcedenzfall in Neu-Vorpommern sei aus dem Jahre 1825, wo ein Fischer Fahrbrodt zu Wyck seine Majestät um Ehescheidung von seiner wahnsinnigen Frau bat, dem ebenfalls auf Grund des vom Oberappellationsgericht erstatteten Berichts durch Erlass vom 13. März 1825 stattgegeben wurde.

Für die Aufhebung des Ehescheidungsgrundes wurden dagegen folgende Gründe geltend gemacht:

1) „Principiell lasse sich nicht rechtfertigen, diese Art der Krankheit in ihrer Wirkung auf das Eheband von jeder anderen zu unterscheiden, denn der Wahnsinn, welcher einen Ehegatten heimsucht, sei doch schliesslich nichts anderes wie eine andere Krankheit, ein anderes Unglück, das eine Ehe trifft und welches eben von beiden Ehegatten gemeinschaftlich getragen werden soll. Sagte doch schon *Ulpian:*

Quid tam humanumest, quam fortuits casibus mulieris maritum, vel viri uxorem particpem esse."

2) Ueberdies sei es eine medicinische Unmöglichkeit, die Unheilbarkeit des Wahnsinns mit objektiver Gewissheit festzustellen, so dass auch hierin ein Argument für den Wegfall dieses Scheiduugsgrundes gefunden werden müsse."

3) Ueber die Missstände, die die Aufhebung dieses Ehescheidungsgrundes in einzelnen Fällen hervorrufeu könne, dürfe man sich freilich nicht täuschen. Es liege aber gerade hier recht eigentlich der Fall vor, wo die Obrigkeit in Anerkennung der Beschränktheit ihrer Macht und Einsicht, grosse Uebelstände lieber stehen als durch den Versuch sie zu heben grössere herbeiführen solle."

4) „Der Wahnsinn sei auch nicht analog dem Tode: so lange der Gatte lebe, könne man nicht behaupten, dass Gott die Ehe geschieden hätte."

5) „Die sittliche Gemeinschaft, welche das Wesen der Ehe sei, bestehe nicht blos in dem Austausch der Gedanken und Empfindungen, sondern vor Allem in der gegenseitigen Pflicht und Treue; durch den Wahnsinn sei nur jener Austausch, aber nicht die Bewährung dieser Pflicht und Treue unmöglich gemacht."

6) „Der Wahnsinn sei ein Unglück, ähnlich wie jedes andere Unglück, z. B. ekelhafte Krankheit u. s. w. und müsse deshalb gleich diesen von Anderen getragen we.den Die Gesetzgebung könne dagegen keinen Freibrief ausstellen, könne nicht denjenigen, der von solchem Unglück betroffen werde, um deswillen von seinen Verpflichtungen entbinden."

7) „Ueberdies habe der Wahnsinn der Frau — der bei weitem häufigere Fall — oft seine Ursache gerade im Kindbett oder in Misshandlungen des Mannes, wo dann die Unentschuldbarkeit der Verstossung noch einleuchtender sei."

8) „Es verletze das öffentliche moralische Gefühl, wenn der gesunde Theil sich der vollen Lebensbefriedigung in neuer Ehe hingebe, während der Wahnsinnige im Irrenhause der ganzen erniedrigenden (??) Behandlung ausgesetzt sei."

9) Auch die Pflege des Wahnsinnigen leide, wenn sein Gatte sich wieder verheirathe."

10) „Bei dem schon unter 2) angegebenen Grunde, dass nach Zugeständnissen der ersten medicinischen Autoritäten die Unheilbarkeit des Wahnsinns niemals mit Sicherheit constatirt werden könne, würde die Ehescheidung immer auf's Ungewisse gewährt, dass der Wahnsinnige wieder zum Bewusstsein kommt und seinen Gatten anderweit verheirathet findet."

11) „Dieser Scheidungsgrund habe im byzantinischen Kaiserreich, wo Leo ihn einführte, sich nicht behaupten können; die Gesetzgebung

der grösseren Staaten, wie z. B. der Code Napoleon und das östreichische Gesetzbuch (bezüglich der Protestanten) enthalte ihn nicht, und habe sich da, wo er fehlte, z. B. in der preussischen Rheinprovinz, kein praktisches Bedürfniss desselben geltend gemacht."

Die Gründe gegen die Aufhebung der Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund basiren im Allgemeinen auf Wahrheit und entsprechen mehr den Forderungen der Logik und der Psychiatrie als Wissenschaft, die eine Widerlegung der fürsprecherischen Gründe in vollstem Maasse gestatten.

Die Frage der Heil- und Unheilbarkeit der Geisteskrankheiten betreffend, drückt sich Dr. *E. Martini*, Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Band XIV, in seiner Abhandlung „Ueber Aufhebung des Ehescheidungsgrundes", Raserei und Wahnsinn nach preussischem Landrecht, folgendermaassen aus:

„Ich gebe zu, dass es keine allgemein gültigen, mit objektiver Gewissheit festzustellenden Zeichen der Unheilbarkeit der Geisteskrankheit gebe, allein es giebt auch keine positiven mit objektiver Gewissheit zu erweisenden Zeichen der Heilbarkeit. *Langermann* sagt, wer heilbar ist, „weiss Gott allein" und er hatte Recht, aber dieser Satz ist nicht umzukehren, denn wer unheilbar ist, wissen in vielen Fällen die Irrenärzte, könnten und sollten es einigermaassen wissen."

Die Psychiatrie erkennt heute

1) als unheilbar die in den heutigen Verhältnissen liegende und mit dem grösseren Kampf um's Dasein immer wachsende und an Ausdehnung zunehmende progressive Paralyse, Dementia paralytica, an der weit häufiger Männer als Frauen leiden. In der neueren Literatur finden sich mehrfach Aufzeichnungen von Heilungen, so will Dr. *Sutherland* in London drei Fälle geheilt haben, sowie *Billod* (Annales médico-psychologiques) einen Fall; weiter sin gemeldet von *Flemming* (Irrenfreund 1877, H. 1 und 2), *Schüle* (Zeitschrift für Psychiatrie 32, H. 6), *Gauster* (op. cit. p. 18 und psychiatr. Centralblatt 1875, 1 und 2), *Oekecke* (Zeitschrift für Psychiatrie. Siehe ferner Annal. médico-psychologiques 1879), *Mai* (Irrenfreund 1879, 8); *Stölzner*, Irrenfreund 1877, 8; *Nasse*, ebenda 1876, 7; *L. Meyer*, Berliner klinische Wochenschrift 1878, 21.

Trotz dieser anscheinend grossen Heilungsfälle halten die erfahrensten Irrenärzte an der maassgeblichen Ansicht fest, dass diese Krankheit im Voraus jede Hoffnung auf Genesung ausschliesst, sei es dass jene angeblichen Heilungen entweder keine Dementia paralytica waren, oder wenn sie es in Wirklichkeit waren, die Wiederherstellung keine dauernde, sondern nur eine öfters wiederkehrende Intermission war, auf die in kurzer Bälde ein erneuter heftiger Anfall folgte. An dieser schrecklichen Krankheit, die so recht ein Kind unserer nach Reichthum und Genusssucht strebenden und jagenden Menschheit und Zeitalters ist, leidet von

männlichen Irren der 8. Theil und von weiblichen der 31. oder von je hundert 13,76 Männer und 3,16 Frauen. Zweifellos geht hieraus hervor, dass 12 pCt. aller Irren schon vom ersten Stadium ihrer Krankheit an objektiv erweislich für unheilbar zu erachten sind. Der Umstand jedoch, dass die an progressiver Paralyse, vulgo Gehirnerweichung Leidenden die letzte Zeit ihrer Krankheit gewöhnlich in der Familie zubringen und dort ihr trauriges Dasein beschliessen können, da sie ja durch Lähmungen vollständig hülflos und ungefährlich sind, führt es jedoch meist mit sich, dass in diesen Fällen am wenigsten die Ehescheidung nachgesucht wird, es sei denn von armen Leuten, denen die Erhaltung und Ernährung ihres Familienvaters unerschwinglich ist.

2) Können ferner als unheilbar diejenigen Geisteskrankheiten betrachtet werden, die länger als drei Jahre ohne Erfolg in Irrenanstalten behandelt worden sind. Die praktische Erfahrung sowie die Statistik ergeben, dass die Heilbarkeit des Irrseins mit der Dauer der Krankheit im diametralen Gegensatze steht; je länger die Krankheit besteht, desto gewisser und sicherer die Unheilbarkeit: Von circa 2500 Kranken können im ersten Jahre als geheilt 833 entlassen werden, im zweiten 133, im dritten nur 7; von den im zweiten und dritten Jahre als geheilt Entlassenen 139 wurden 42 rückfällig. *Martini* sah über drei Jahre hinaus nur einen einzigen an Melancholie leidenden Mann genesen. Der berühmte *Willis* erklärte seiner Zeit im englischen Parlament, dass von denjenigen, deren Krankheit nicht drei Monate andauerte, 91 pCt. geheilt werden, *Burrow* 81. Mit diesen Erfahrungen der Psychiatrie und Statistik stimmen die wenigsten Gesetzgebungen; sie alle kränkeln und leiden an dem Mangel, dass die Frist der Unheilbarkeit zu kurz bemessen ist; nach drei Jahren findet fast keine Heilung mehr statt, indem der pathologische Prozess der Geisteskrankheit, die eine functionelle Erkrankung der Hirnrinde ist, dann jedenfalls mit einer organischen Veränderung der Substanz des Gehirns und seiner Häute entweder beendigt oder soweit vorgerchritten ist, dass an eine Rückbildung oder Einhaltung nicht mehr zu denken ist.

Nicht nöthig glaube ich zu haben, die Bemerkung zurückzuweisen, dass die Geisteskranken heute in den Anstalten einer erniedrigenden Behandlung theilhaftig werden; wer die humane Behandlung dieser unglücklichen aller Geschöpfe aus persönlicher Anschauung in den Irrenhäusern, die keine Zuchthäuser oder Gefängnisse sind, sondern reelle Gesundheitsanstalten, geleitet von wissenschaftlich tüchtig gebildeten Männern, kennt, sieht sofort das Unbegründete dieser Behauptungen mit erstem Blick, Im Gegentheil, diese Anstalten, die heute noch vom Publikum mit wegwerfenden Bemerkungen besprochen werden, sind die einzigen Orte, in die die Kranken sofort gebracht, die nöthige ärztliche sachverständige Behandlung erfahren, und in denen die Kranken die

nöthige Ruhe und Erholung von allen sie störenden Beziehungen zur Familie, Aussenwelt, Politik, bürgerlicher Thätigkeit finden und baldiger Genesung entgegensehen. Sind einmal die ungerechtfertigten Vorurtheile des Publikums gegen diese Anstalten überwunden, wird der Prozentsatz der Geheilten sich noch in staunenerregender Weise steigern.

Auch die obige Annahme, die noch von *Esquirol, Haslam* und Anderen getheilt wird, dass die Frau häufiger an Wahnsinn leide als der Mann und dieser seine Ursache meistens in Kindbetten und Misshandlungen seitens des letzteren habe, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Denn das Ueberwiegen der Frauen in den Irrenanstalten hat erstens seinen Grund in der geringeren Sterblichkeit, z. B. wegen seltenen Vorkommens von Dementia paralytica, zweitens darin, dass das Irresein bei ihnen sofort sich derartig heftig und unanständig gestaltet, dass eine Aufnahme unbedingt erforderlich ist, drittens darin, dass die weibliche Population überwiegt und viertens, dass das Irresein sich leichter auf das weibliche Geschlecht fortpflanzt. Bestritten kann allerdings nicht werden, dass die physiologischen Phasen der Schwangerschaft, des Puerperiums und des Klimakteriums häufig genug die Ursache zum Irresein abgeben. Auch ist das Weib von Natur schon an Kraft dem Manne unterlegen, wozu noch die vorhin genannten Zustände wesentlich beitragen. Auf der anderen Seite hat der Mann für die Familie zu sorgen, er führt den Kampf um's Dasein fast allein, wozu noch die Umsände hinzukommen, dass er häufiger dem Bacchus und der Venus fröhnt, respektive Alkoholexcessen unterliegt und geschlechtliche Ausschweifungen ihn mehr angreifen als die Frau, obwohl letztere geschlechtlich bedürftiger ist. Die Stellung letzterer im heutigen socialen Leben ist entschieden eine unhaltbare, bei ihnen spielen die Geschlechtsfunktionen die erste Rolle, deren Befriedigung sie seither in der Ehe fanden. Mit den gesteigerten Ansprüchen an's Leben, mit dem immer schwer sich gestaltenden Kampf um's Dasein wächst die Ehelosigkeit in riesigem Massstabe, die Folge davon ist die Zunahme der Zahl der ledigen Frauen; die niederen Stände sowie der Mann fröhnen ihren geschlechtlichen Trieben durch ausserehelichen Umgang; den Frauen höherer Stände, in denen gerade die Ehen immer seltener und später geschlossen werden, verbietet ihre Ehre die Betretung dieser Bahn. Ausserdem hat der Mann im öffentlicheu Leben einen Beruf zu erfüllen, der ihm eventuell Ersatz bietet, auch hiervon ist das Weib ausgeschlossen. Die Frage der Emancipation der Frauen ist eine der wichtigsten der heutigen Gesetzgeber; die Wahl eines Berufes sollte ihnen ebenso wie dem Manne freigestellt werden, der sie für die Ehelosigkeit entschädigen würde. Ansonsten werden sie missmuthig, unzufrieden mit sich und ihren Mitmenschen, fangen an zu grübeln und Gedanken sich hinzugeben, um schliesslich sich der Religion in die Arme zu werfen. Das Endresultat

bleibt, dass solche religiöse Schwärmerinnen sich der Masturbation ergeben, bald den mannigfaltigsten Hirn- und Nervenkrankheiten verfallen, um schliesslich die zahlreichsten Insassen der Irrenanstalten zu werden und zwar meistens im Alter von 25—35 Jahren, der Zeit, in der die Lebenshoffnungen geschwunden sind. Dies sind die Ideen von *Krafft-Ebing*, den ich wörtlich citiren will. Die Emancipation der Frauen sagt er, möchte ich als Nothsignal eines mit der fortschreitenden Ehelosigkeit immer unerträglicher werdenden socialen Verhältnisses des Weibes in der modernen Gesellschaft betrachtet wissen, einer berechtigten Forderung an diese, dem Weib ein Aequivalent für das zu verschaffen, worauf es von der Natur angewiesen ist, und was ihm die modernen socialen Zustände zum Theil versagen. Das Verlangen nach einem Beruf als Mittel des Erwerbes, überhaupt als Aequivalent der geschlechtlichen und socialen Versorgung durch die Ehe ist ein berechtigtes, sittliches und muss seine Befriedigung finden, wenn auch das Weib durch angepasste, geänderte Erziehung erst für diese geänderte Position in der modernen Gesellschaft herangebildet werden muss, und die Uebergangszeit manche monströse Erscheinung hervorbringen mag. Trotz aller dieser Umstände sind die Geisteskrankheiten bei beiden Geschlechtern ziemlich gleich; vielleicht dürften die Männer das traurige Vorrecht der Mehrheit besitzen, hervorgerufen durch hervorragende geistige Thätigkeit und Excesse im Alkohol, diesem ersten degenerirenden Factor der Menschheit und Völker.

Unter die capitalsten Ursachen vom psychiatrischen Standpunkt [illegible] die Fortpflanzung der Geisteskrankheiten durch Zeugung, also die Heredität, ebenso die Uebertragbarkeit [illegible], eine Thatsache, die schon im Alterthum *Hippokrates* bekannt war, sie übertrifft in dieser Hinsicht nur die Tuberculose. Auf die Statistiken, die zwischen 1—90 pCt (siehe *Legrand du Saulle* op. cit.) schwanken, kann man sich hier nicht berufen; jedoch beruhen diese Differenzen auf Verschiedenartigkeit der Zählung. Die Wichtigkeit wird dadurch evident, dass man die Stammbäume der von geisteskranken oder neuropathisch belasteten Eltern geborenen Abkömmlinge *Marcé* theilt den Fall eines Trunkenbolds mit, der 16 Kinder zeugte; 15 davon starben früh, das letzte war epileptisch; nach *Darwin* sterben die Familien von Säufern in der vierten Generation aus. Nach *Morel* ist die Degeneration folgende:

I. Generation: „ethische Depravation, Alkoholexcesse."

II. Generation: „Trunksucht, maniakalische Anfälle, allgemeine Paralyse."

III. Generation: „Hypochondrie, Melancholie, Taedium vitae Mordtriebe."

IV. Generation: „Imbecillität, Idiotie, Erlöschen der Familie."

Flemming, Buer, Demeaux citiren noch die auffallende Thatsache, nach welcher Kinder sonst nüchterner Eltern, die in einer Stunde des Rausches erzeugt wurden, grosse Anlage zur Geistesstörung und überhaupt zu Nervenkrankheiten zeigen.

Anbei der Stammbaum einer von einem geisteskranken Vater erzeugten Generation respective Nachkommenschaft.

1. Generation.	2. Generation.	3. Generation.	4. Generation.	5. Generation.
Vater geisteskrank. Mutter intact.	Tochter einziges Kird wird geisteskrank.	1. Tochter geisteskrank.	1. Tochter Schicksal unbekannt.	?
			2. Tochter geisteskrank.	Fehlt.
			3. Sohn Manie, Dementia.	Fehlt.
		2. Tochter gesund.	7 gesunde Kinder.	?
		3. Tochter geisteskrank.	1. Sohn geisteskrank. Selbstmord.	Fehlt.
			2. Tochter blödsinnig.	Fehlt.
			3. Tochter periodisch irre.	Fehlt.
		4. Tochter gesund.	2 Söhne, Schicksal unbekannt.	?
		5. Sohn geisteskrank.	Fehlt.	
		6. Sohn geisteskrank.	1. Sohn gesund.	?
			2. Sohn irrsinnig.	Fehlt.
			3. Tochter gesund.	Tochter irrsinnig.
		7. Sohn gesund.	3 gesunde Kinder.	?
		8. Sohn gesund	5 gesunde Kinder.	?

Siehe *v. Krafft-Ebing.*

Von diesen 37 vom geisteskranken Ahnen abstammenden Descendenten sind 13 irre und 24 gesund (?), jedoch fehlen von vielen Nachrichten und andere sind noch sehr jung.

Vgl. die interessanten Tabellen von *Bird*, Allgem. Zeitschrift f. Psych. 7, p. 227; *Taguet*, Ann. medic. psych. 1877, Juli; *Doutrebente*, ebenda, 1869, Sept., Nov; (*Schmidt's* Jahrb. 145, 3).

Auch in juristischer Hinsicht stehen der Aufhebung dieses Ehescheidungsgrundes wesentliche Hindernisse im Wege. Die Auffassung der Ehe von Seiten der Gesetze ist eine zwiefache; die einen betrachten sie, wie das Preussische Landrecht und der Code Napoleon, als reines Vertragsverhältniss, und demgemäss ist sie denselben Auflösungsgründen wie dieses unterworfen, ja sogar mit gegenseitiger Einwilligung kann sie aufgehoben werden; zu den wesentlichsten Gründen der Auflösung re-

spektive Ungültigkeit eines Vertrages gehört jedoch sicher die Unmöglichkeit der Erreichung seines Zweckes respektive seiner Erfüllung. Der Code Napoleon zieht die Consequenzen des Vertragscharakters nicht vollständig, wenn er Geisteskrankheit mit Rücksicht auf § 212 als Ehescheidungsgrund ablehnt. Andere Gesetze stellen die sittliche Grundlage der Ehe voran und geben ihr den Vorrang, sie bildet nach ihrer Ansicht das Principale, die vermögensrechtlichen und sonstigen Folgen das Accessorische. Die Ehe ist schon nach römischem Recht eine Vereinigung zwischen Mann und Frau, sowie eine dauernde Lebens- und Interessengemeinschaft dieser beiden; sie ist ihrem innersten Wesen nach ein sittliches Verhältniss, in dessen nothwendiger Begleitung sich rechtliche Folgen befinden. Ersteres verköpert sich in der ehelichen Liebe und Treue, den ehelichen Pflichten, Erzeugung und Erziehung der Kinder; auf der anderen Seite tritt der Mann als Haupt der Familie der Aussenwelt gegenüber, er hat das Vermögen seiner Frau zu verwalten, wenn es ihr im Ehevertrage nicht ausdrücklich vorbehalten ist, er hat sie, wie die Kinder vor Gericht zu vertreten, zur Verbindlichkeit aller ihrer Rechtshandlungen seine ehemännliche Ermächtigung zu geben, ausgenommen der kleinen alltäglichen Ausgaben für Bedürfnisse der Haushaltung oder Wirthschaft und diesen gleich zu achtenden Geschäften. Er muss die Frau auf eine seinem Stand und Vermögen angemessenen Weise ernähren, für ihre Kleider, Haus- und Wirthschaftsbedürfnisse sorgen; er ist seiner Frau Schutz, sie ihm Gehorsam schuldig, ausserdem besteht eine gegenseitige Alimentation. Die Frau theilt den Namen, Rang und Gerichtsstand des Mannes; sie ist verpflichtet dem Manne überall zu folgen und da ihren Wohnsitz zu nehmen, wo er es für gut findet.

Bei der Feststellung der Gründe der Ehescheidung gehen nun diese Gesetze von dem Princip aus, alle die Umstände als solche gelten zu lassen, die die Verletzung oder die Unmöglichkeit des Erreichens der sittlichen und rechtlichen Zwecke genügend darthun, die also den sicheren Beweis liefern, dass ein inniges eheliches Leben sowie der Zweck desselben in gemeinschaftlichem Schaffen und Wirken unmöglich ist, mit anderen Worten, dass das eheliche Leben ein unheilbar zerrüttetes ist. Alle recipiren als Grund den Ehebruch, die Verletzung der ehelichen Liebe und Treue; der Code Napoleon fügt die Einschränkung zu Gunsten des Mannes hinzu, dass er seine Concubinen in dem gemeinschaftlichen Hause halten muss, wenn Ehebruch Grund zur Scheidung sein soll; eine Bestimmung, die augenscheinlich in specifisch französischen Verhältnissen ihren Grund hat und auf französische Leichtfertigkeit gemünzt ist. Diese Bevorzugung des Mannes, dessen Geschlecht ja allein die Gesetzgeber anhören, dürfte auch darin seinen Grund haben, dass die Resultate des Ehebruchs desselben keineswegs die Tragweite

haben wie bei der Frau; trotzdem lässt sich vom Standpunkt des Rechts und der Billigkeit diese Singularität keineswegs rechtfertigen. Ferner gehört als Ehescheidungsgrund hierher die Versagung der ehelichen Pflichten sowie die Impotenz, die vor der Ehe schon bestand. Bezüglich der im Verlauf der Ehe entstandenen ist es streitig, das Preussische Landrecht lässt ihn zu, während das gemeine Recht sowie das Corpus juris Friedericiani ihn nicht kennen; ferner gehören hierher nach preussischem Landrecht Nachweis des unbescholtenen Lebenswandels einer Frau, die sich von ihrem Manne getrennt hatte, sowie verdächtiger Umgang.

Das Landrecht kennt ferner als Gründe heftiger, tief eingewurzelter Widerwille, körperliche Gebrechen, die nach der Ehe entstanden sind, welche Ekel und Abscheu erregen oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich verhindern, ferner Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes, lebens- und gesundheitsgefährliche Misshandlungen, grobe und widerrechtliche Kränkungen der Ehre oder der persönlichen Freiheit, grobe Verbrechen, Gefährdung der Ehre, des Lebens, Amtes, Gewerbes durch unerlaubte Handlungen, unordentlichen Lebenswandel, Trunkenheit, Verschwendung, Versagen des Unterhalts, böswilliges Verlassen Dieselben Gründe kehren mehr oder weniger auch heute noch in allen Gesetzbücher wieder.

Ist nun Geisteskrankheit, bezüglich deren die Gesetze so variiren, eine solche Krankheit, die die Zwecke der Ehe unmöglich macht? Sprechen für ihre Annahme nicht viel gewichtigere Momente als für die meisten zuletzt genannten? Kann der Geisteskranke das Vertragsverhältniss erfüllen?

Was ist Geisteskrankheit? Zur Lösung dieser Frage muss ich auf das Gebiet der Psychiatrie übergreifen. Sie ist eine Hirnkrankheit, eine functionelle Erkrankung der Hirnrinde nach *Förster's* Definition. Zwei Momente sind es, die sogar dem oberflächlichen, schwachen Beobachter als wesentliche Unterschiede zwischen dem Menschen und den übrigen Geschöpfen in's Auge stechen, die aufrechte Gestalt und das grosse Volumen des Kopfes, das wesentlich bedingt wird durch die Grösse des Inhalts, des Gehirns und besonders der vorderen Partien, der sogenannten Stirnlappen, Lobi frontales.

Die graue Masse desselben, speciell die Hirnrinde, ist nun nach den physiologischen Experimenten eines *Vulpian*, *Flourens*, *Hitzig*, *Ferrier*, *Munck*, *Meynert*, *Schiff*, *Longet*, die zwar an Thieren (Hunden, Kaninchen, vorgenommen wurden, aber unzweifelhaft auf Menschen analoge Anwendung finden (denn der Bau des Gehirns eines Fötus differirt keineswegs von dem Hundes), wie auch klinische Erfahrungen und pathologische Anatomie an zahlreichen Sectionen übereinstimmend beweisen, der heute unangefochtene Sitz jener dem Menschen allein reservirten göttlichen Eigenschaft des Verstandes, der Intelligenz, der Empfindungen und Vor-

stellungen. Schon *Griesinger* stellt den Satz auf, dass es keine einzige diffuse Veränderung der Grosshirnrinde giebt, bestehe sie nun in Hyperämie, Anämie, Oedem oder Entzündung, die nicht klinisch durch eine Störung der psychischen Functionen sich kundgebe. Auf jedwede Veränderung oder pathologische Reize treten anomale Reactionen in der Empfindungs-, Willens- und Vorstellungssphäre ein, die wir bei Erreichen einer gewissen Selbstsändigkeit und Dauer Geisteskrankheit oder Krankheit des Gehirns nennen. Sie entstehen spontan, durch innere krankhafte Reize, die psychopathischen Vorgänge, während unter physiologischen Verhältnissen derart ge Processe äusserer Anregung, äusseren Reizen ihre Entstehung verdanken und immer mit den Vorgängen der Aussenwelt in Uebereinstimmung sich finden. Das Gehirn antwortet beim Geisteskranken auf Reize ebenfalls wie beim Gesunden, aber in abnormer Weise; die Empfindungen können sehr gesteigert oder übermässig geschwächt sein, Hyperästhesie und Anästhesie; die Willensthätigkeit kann sich überaus heftig oder gar nicht oder pervers entwickeln, wie z. B. der Geschlechtstrieb in perverser Weise, nicht auf die Erhaltung der Art gerichtet sich offenbaren kann. Die Vorstellungen können ungeheuer lebhaft oder gar nicht zur Erscheinung kommen; sie können in ihrem Inhalt gefälscht sein, Wahnideen können das Geisteslicht trüben, oder mit krankhafter Intensität und Dauer im Bewusstsein wiederkehren, wo wir von Zwangsvorstellungen reden. Auch im Gebiete der Sinne finden wir pathologische Regungen und sprechen wir dann von Hallucinationen und Illusionen, von ersteren als realen Sinneswahrnehmungen ohne reelle Objekte der Aussenwelt, von letzteren als Urtheilstäuschungan über reale Sinneswahrnehmungen (*Fürstner*). Durch diese abnormen pathologischen Geistesthätigkeiten bildet der Irre die höchste Getahr für sich selbst durch Selbstmordversuche etc., sowie für seine Angehörigen, in erster Linie seine Frau, deren angebliche Untreue ein nur zu häufiges Phantasiebild seines kranken Gehirns ist, ihm keine Ruhe gönnt und lässt und ihn zu Gewaltthätigkeiten gegen das Leben derselben unwiderstehlich hinreisst; in zweiter Linie für seine Kinder, mit denen sich seine Wahnideen und Zwangsvorstellungen nur zu häufig beschäftigen. So hatten wir im Grossh. Baden vor kurzem den unglückseligen Fall, dass ein vorher anscheinend geistig vollkommen gesunder Landmann im Laufe des Tages seine Kinder umbrachte und nacher sich selber dem Gericht als Thäter stellte. Die Vertheidigung warf bei dem vollständigen Unmotivirtsein der That die Frage der Unzurechnungsfähigkeit wegen bestandener Geisteskrankheit im Moment der That auf, und da die Experten, die in erster Linie berufen waren zur Entscheidung der Frage in ihren Gutachten auseinandergingen, so entschied als Superarbiter Professor *Fürstner* die Frage; ebenso einen zweiten Fall in dem Mannheim benachbarten Orte Seckenheim; wo ein Metzger seiner Frau ohne Grund

mit einem Messer den Hals durchschnitt und nachher dem Gericht sich als Mörder präsentirte.

Ein solch unglückliches Geschöpf, das der stündlichen Ueberwachung überlassen werden muss, deren sich Arm wie Reich entledigt, um ihn in die Irrenanstalt in Sicherheit und bestenfalls Heilung zu bringen, das keine Ahnung von den ihm zukommenden Rechten und zu erfüllenden Pflichten hat, soll der Genosse einer Gemeinschaft, wie der Ehe, sein? Kann es die Zwecke der Ehe erfüllen?

Die Zeugung ist zwar noch möglich, allein aus früher mitgetheilten Gründen entschieden zu widerrathen, denn es ist entschieden für den Staat wie für die Familie das Beste, keine Glieder und Bürger zu haben, als diese unglückseligsten, elendesten und bedauernswerthesten aller Geschöpfe. Von einem gemeinsamen Schaffen und Wirken kann nicht die Sprache sein; der Irre kann weder das Vermögen verwalten, und haben die Gesetze diesen Fall ausdrücklich durch Einführung der Interdiction und Stellung unter Kuratel vorgesehen, noch seine Kinder erziehen, überhaupt keinerlei der ihm zukommenden Verrichtungen oder Handlungen vollziehen. Der Ehegatte erhält auch durch die Scheidung die Möglichkeit, für sich und seine Kinder in angemessener Weise sorgen zu können, denn wie oft erlauben ihm seine Verhältnisse nicht für die Kosten, mit denen die einfachste Pflege und Beaufsichtigung des Geisteskranken verknüpft ist, aufzukommen. Aermere Bevölkerungen werden ruinirt, der Geisteskranke wird eine unerträgliche Last für die Seinen, er übt einen furchtbaren, entsittlichenden Einfluss auf seinen ganzen Hausstand aus, z. B. bei der Perversität der Geschlechtsempfindungen. Auch liegt in solchen Fällen bei hereditär oder neuropathisch belasteten Individuen die Gefahr der Imitation, der Ansteckung nahe. Allerdings muss eine Prädisposition bereits vorhanden sein, denn im anderen Falle hat der Umgang mit Geisteskranken, sei es als Arzt, sei es als Wächter, keine Gefahr. Bei allen diesen Gründen ist die Scheidung vom moralischen, juristischen und nationalökonomisch-polizeilichen Standpunkte nur zu gerechtfertigt.

Unter welchen Umständen soll Geistesstörung als Ehescheidungsgrund betrachtet werden? Ist das Dasein derselben schon allein hinreichende Ursache, oder sind nicht vielmehr einschränkende Umständen und Bedingungen beizufügen.

Unsere Fragen bergen öffentliches, practisches Interesse in sich; ihre Wichtigkeit offenbart sich in ihrer vorzüglichen Bedeutung für den Staat selbst, dessen Wohl und Weh damit im innigsten Connex steht; von ihnen hängt die Kraft und Gesundheit und in Folge davon die Stärke und Lebensdauer der Individuen, Familien, Völker zum grössten Theil ab. In unserem Zeitalter der eisernen militärischen Bewaffnung ist ihre Beachtung seitens des Staates von doppeltem Gewicht. Letzterer hat

das Recht und die Pflicht, hygienische Vorschriften zu erlassen, sowie den das Volk degenerirenden Einflüssen durch hindernde, wenn möglich aufhebende Maassregeln entgegenzutreten. Die Geisteskrankheit ist nun entschieden eine Degenerationserscheinung, die entweder die Folge individueller, das Gehirn treffender Schädlichkeiten ist, oder meistens durch Uebertragung mittelst des Zeugungskeimes seitens belasteter Vorfahren erworben wird, was *Virchow* vor etlichen Tagen in der Naturforscherversammlung, auch für den Uebergang pathologischer Dispositionen überhaupt auf die Descendenz bestätigte. Das Princip der Heredität gilt also auch für letztere; die Differenzen der Statistik haben schon Erwähnung gefunden und hängen theils von der verschiedenen Art der Zählung, theils von der zu zählenden Population ab, theils von dem verschiedenen Inbegriff der unter Heredität zu zählenden Fälle. Ihr dürfte nicht allein die directe Uebertragung derselben Krankheit vom Vater auf den Sohn, sondern auch solche in die zweite Generation sogenannte Atavismus, und ebenso der Uebergang neuropathischer Dispositionen zu subsumiren sein. Die Psychiatrie ist zu bestimmten Gesetzen über dieses wichtige und folgenreiche Princip noch nicht gelangt, im Allgemeinen dürfte anzunehmen sein, dass bei geschlechtlicher Vereinigung zweier psychisch belasteten Personen die Degeneration der Nachkommenschaft immer schwerer wird, aus Neuropathien der Vorfahren entstehen Neurosen, aus letzter Psychosen.

Welche Prognose stellt die Wissenschaft der Vererbung? ist sie günstig oder ungünstig? Dies hängt von zwei Momenten ab; je nachdem die Psychose der Eltern einen constitutionellen degenerativen Charakter hatten oder zufällig erworben war und je nachdem beide Eltern zur Zeit der Zeugung psychisch belastet waren, in diesem Fall ist eine Geisteskrankheit unzweifelhaft bei der Nachkommenschaft zu erwarten. War blos eins, der Vater oder die Mutter belastet, so ist zu unterscheiden, nach welchem der Descendent körperlich artet.

Richards, Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 30, pag. 658 behandelt diese Fragen ausführlich. Nach ihm stellt das Geschlecht keine übertragbare Eigenschaft der Eltern, sondern eine im Höhegrad der Organisationsstufe des erzeugten Individuums begründete Daseinsform dar, und zwar eine höhere das männliche, eine niedrigere das weibliche Geschlecht. Der Schwerpunkt des Zeugungsprocesses liegt im mütterlichen Organismus; der Einfluss des Spermas (Samens) besteht blos in der Anregung der dem Keim immanenten Entwicklungsbewegung, daneben in Mittheilung qualificatorischer Eigenschaften des männlichen Theils, wozu aber keineswegs das Geschlecht gehört. Je höher das mütterliche Generationsvermögen, um so sicherer entsteht ein Knabe, und je geringer

dabei der qualificatorische Einfluss des Vaters, um so sicherer ein Knabe, der der Mutter ähnelt. Die Aehnlichkeit bezieht sich weniger auf Gesichtszüge und Körpergestalt, als auf die auch bezüglich der Rassenunterschiede viel wichtigere Farbe der Haut, Haar, Iris *(Huxley, Virchow)*. „Am günstigsten erscheint die gekreuzte Vererbung dieser somatischen Besonderheiten, Sohn nach der Mutter, Tochter nach dem Vater, schon leicht degenativ und nicht selten als einzigen Erklärungsgrund für Irresein in bisher ganz intacter Familie findet *Richards* in Uebereinstimmung mit *Morel* (de l'hérédité morbide progressive) die Fälle, wo der Erzeugte keinem der Erzeuger ähnlich ist."

Folgende Skala für Vererbung in psychischen Krankheiten stellt *Richards* nun auf.

I. Mutter behaftet: gefährdet 1) Tochter, die der Mutter gleicht, 2) Sohn der der Mutter gleicht, 3) Sohn, der dem Vater gleicht, 4) Tochter, die dem Vater gleicht.

II. Vater behaftet: gefährdet 1) der Sohn, der dem Vater gleicht 3) Tochter, die der Mutter gleicht, 4) Sohn, der der Mutter gleicht. Die Tochter, die der erkrankten Mutter gleicht, ist am meisten desponirt der Sohn, der dem erkrankten Vater der Mutter gleicht, am wenigsten.' Zweifellos spielt der mütterliche Organismus bei der Zeugung die erste Rolle, und es ist Irrsein der Mutter für die folgenden Generationen viel gefährlicher als des Vaters.

Die Geisteskranken und die Tuberculösen repräsentiren nun nach *Tigges* $^1/_{300}$ — $^1/_{320}$ der gesammten Kräfte der Menschheit, und sind viele Autoren der Ansicht, dass derartige Personen der Zeugung sich gänzlich enthalten sollten; zum Unglück besitzen gerade sie einen ungemein gesteigerten Geschlechtstrieb.

Ist nun der Staat im Stande, durch unbeschränkte Zulassung der Ehescheidung und nöthigenfalls durch Verbot der Ehen psychopathischer Personen die Geisteskrankheiten von der Schaubühne verschwinden zu lassen, eventuell sogar nur deren Zahl zu vermindern? Nein, deren Heredität ist zwar eins der wesentlichsten aber nicht alleiniges ursächliches Moment der Geisteskrankheiten; unter anderen spielt Syphilis eine grosse Rolle, und müsste der Staat auch die Ehen dieser verbieten, deren Zahl nach einem übertriebenen Ausspruch des Genfer Spezialisten *Oltramare* in hundert Jahren etwa 90 pCt. der Menschheit einbegreifen würde. Ausserdem würden alle diese Belasteten ihren geschlechtlichen Lüsten in ausserehelichem Umgang Genüge thun und psychisch belastete Kinder erzeugen; das Resultat wäre dann ziemlich dasselbe. Die Psychiatrie lehrt uns ferner, dass auch eine Regeneration geisteskranker Familien vermittelst der Zuchtwahl dadurch stattfinden kann, dass bei günstigen Lebensbedingungen fortwährende Kreuzung mit gesundem Blut aus kräftigen Familien statt hat; die Krankheiten in der geisteskranken

Familie verlieren von ihrer Schärfe, werden milder, um schliesslich ganz zu verschwinden. Ferner kann durch prophylactische Mittel den Entstehungsursachen der Geisteskrankheiten, wie sexuellen und Alkoholexcessen, seitens des Staates sowie des einzelnen vorgebeugt werden. Wichtig ist vor allem von erster Jugend die Behandlung der von belasteten Eltern erzeugten Kinder. Die Hygieine muss hier schon von der Geburt sofort ihren Beginn nehmen, sicher dürfen solche Kinder nicht an der Mutterbrust gesäugt werden, sondern sie müssen die Milch von einer kräftigen Amme bis in den zehnten Monat erhalten. Sie sollen abgehärtet, mit kaltem Wasser gewaschen und körperlichen Uebungen unterworfen werden; dann viele Stunden des Tages in frischer Luft zubringen, und bedürfen einer sehr kräftigen, leicht verdaulichen Nahrung. Ihre geistige Entwickelung muss besonders der Gegenstand sorgfältiger Aufmerksamkeit sein, denn entweder sind sie zu weit vor, dann müssen sie zurückgehalten werden; im anderen Fall sind sie nicht mit Arbeiten zu überhäufen, lieber ist ihnen eine längere Zeit zum Lernen zu gönnen; in allen diesen Fällen muss man mit grosser Vorsicht und Nachsicht zu Werke gehen, denn die geringsten Fehler können den Ausbruch der Geisteskrankheit herbeiführen. Insbesondere von grösster Bedeutung ist ihre Ueberwachung zur Zeit der Pubertät, jedenfalls sind Onanie und Masturbation sorgfältigst zu verhüten; für Männer ist eine frühe Heirath am angezeigtesten, was gerade das Gegentheil bei Frauen ist; diese sollen erst nach vollständiger körperlicher Ausbildung in den Ehestand treten. Werden alle diese Maassregeln energisch durchgeführt und noch eine vernünftige solide Lebensweise geführt, so unterliegt es keinem Zweifel, dass auch in den meisten schweren Fällen die Gefahr der Geisteskrankheit schwinden, wenn nicht ganz vermieden wird.

Nur Bulgarien hat die einzige Gesetzgebung, die Geisteskrankheit unbeschränkt als Ehescheidungsgrund gelten lässt und zwar zu Gunsten des Mannes. Sämmtliche übrigen Staaten respective deren Gesetze fügen der Zulassung der Geisteskrankheiten einschränkende Bedingungen hinzu, die den Zweck haben, eine leichte Scheidung zu einer Zeit zu verhüten, in der sicher noch Hoffnung auf vollständige Wiederherstellung des Kranken ist. Es soll eben das Vorkommniss der Fälle vermieden werden, dass der Geisteskranke geheilt heimkehrt und seine Ehefrau wieder verheirathet findet, wodurch grosse Verwirrung und Zerwürfnisse in Familien entstehen können. Daher kommt die Hinzufügung der Bedingung, dass die Geisteskrankheit von den Sachverständigen für unheilbar erklärt werden muss, auch wird eine Zeit festgesetzt, binnen deren eine Besserung respective eine Wiederherstellung abgewartet werden muss, was ziemlich unfehlbar nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr der Fall ist. Die Bestimmungen des Sächsischen Civilgesetzbuchs, § 1743

und des Gothaischen § 114. entsprechen nun in jeder Hinsicht den Anforderungen der Psychiatrie und stimmen über Normen, sowie die Dauer ganz mit den Resultaten der letzteren überein. Anstatt des § 1791 des Sächs. Civilgesetzbuchs ist der § 114 des Gothaischen zu setzen und anzunehmen, denn es kann sicher von den anderen Ehegatten nur Zahlung der Kosten des Unterhalts der Geisteskranken verlangt werden, wenn er dazu nach dem Stande seines Vermögens in der Lage ist; die Ehescheidung bestände sonst nur für reichere Leute, und wäre für die Armen illusorisch, in deren Interesse sie meistens liegt und gefordert werden dürfte. Kann der Ehegatte, der für die Kinder sicher genug zu sorgen hat, die Unterhaltungskosten nicht erschwingen, so müssen die Gemeinden dafür aufkommen. Einzelne Gesetze bieten noch gewisse Singularitäten, so gilt als Grund in Schweden unheilbare Demenz, sofern der andere Ehegatte nicht die Veranlassung dazu gegeben hat. Was bedeutet dies? Das Irresein der Frau kann seinen Grund haben in Misshandlungen seitens der Mannes, Trunksucht, Untreue desselben, andererseits das des Mannes in Eifersucht, Verschwendung, schlechter Behandlung seitens der Frau. Nach Hannoveranischem Recht muss die Geisteskrankheit eine selbstverschuldete sein, wenn auf Scheidung erkannt wird. Wann liegt selbstverschuldete vor? Nach der Psychiatrie gehören hierher einestheils sämmtliche durch sexuelle und Alkoholexcesse verursachten, anderentheils die auf Grund von Syphilis entstehenden Geisteskrankheiten, denn ohne Bedenken bilden sie mit die wichtigsten ätiologischen Momente. Hierher gehört auch die Frage, ob Syphilis die Grundlage der fortschreitenden Paralyse bildet? Ihre Lösung ist vor der Hand unentschieden, denn das gesammelte statische Material ist keineswegs bis jetzt relevant genug, eine feste Ansicht hier aufzustellen. Nach *Erb's* Aufstellungen und Erfahrungen, die sich auf 500 eigen behandelnde Fälle von Tabes dorsalis (Rückenmarksschwindsucht) beziehen, als unzweifelhaft, dass die principalste Ursache der letzteren die Syphilis ist, und stellt genannter Autor die Behauptung auf, dass in fast 90 pCt. sämmtlicher Tabesfälle Syphilis letzterer Erkrankung vorausgeht, wie ja auch die antisyphilitische Behandlung desselben mit Energie längere Zeit fortgesetzt schon grosser Erfolge sich rühmen kann. *Erb* fügt in seinem Vortrag über diesen Gegenstand hinzu, er bezweifle nicht, dass die unbekannten Folgen der Syphilisinfection im menschlichen Organismus viel grösser seien als man heute noch ahne. Da nun Tabes in vielen Fällen der progressiven Paralyse der Irren vorausgeht und mit ihr verbunden ist, so liegt also auch hier die Annahme sehr nahe, dass die Syphilis in den meisten Fällen auch die Grundlage und Ursache der progressiven Paralyse der Irren bildet, in welchem Falle sie auch unter die selbstverschuldeten Krankheiten zu rechnen wäre.

Unsere Gesetzesfactoren für das neue Civilrecht haben nur die Wahl,

die Geisteskrankheiten unbeschränkt als Ehescheidungsgrund zuzulassen wozu sie sich kaum entschliessen dürften, oder die Bestimmungen des Säschischen Civilgesetzbuchs § 1743 in Verbindung mit § 114 des Gothaischen Gesetzes in das Civilgesetzbuch aufzunehmen, wobei das letztere freilich auch mehr der humanen Anschauungsweise unserer heutigen Zeit entsprechen dürfte.

Literatur.

Roth und *von Meibom*. Kurhessisches Privatrecht. — *Strippelmann*, Ehescheidungsrecht, — Reichsgerichtscheidungen. — *Glück's* Commentar. — *Richter*, Lehrbuch des Kirchenrechts. — *Emminghaus*, Pandekten dse sächsischen Rechts, — *Seuffert's* Archiv. — *Böhmer*, Eherecht — *Brückner*, Eherecht. — *Weber*. Kirchenrecht. — *Martin*, Jahrbuch für Gesetze und Rechtspflege für Sachsen. - *Langnick*, Sächsischer Eheprocess. — Archiv für Praxis des im Grossherzogthum Oldenburg geltenden Rechts. — Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig. — *Genzken* und *Scharenberg*, Gesetzsammlung für Mecklenburg. — *Brefeld*, Begriffsbestimmung sowie Gutachten. — Dr. *E. Martini*, Begriffsbestimmung nach preussischem Landrecht. — Derselbe, Gutachten über Aufhebung des Ehescheidungsgrundes „Raserei und Wahnsinn". — Dr. *August Klein*, Das heutige Eherecht im Herzogthum Sachsen-Altenburg. — *Billod*, Annales medico-psychologiques. — *Flemming*, Irrenfreund. — *Schüle*, Zeitschrift Psychiatrie. — *Gauster*, Abhandlung. — *Vangerow's* Pandekten. *Arndt's* Pandekten. — *Puchta*, Institutionen. - Derselbe Pandekten. - Psyiatrisches Centralblatt 1875, *Ordecke*, Zeitschrift für Psychiatrie. - *Stölzner*, Irrenfreund 1877. - *L. Meyer*. Berlin. Klinische Wochenschrift. *von Krafft-Ebing*, Psychiatrie. — *Alexandre Dumas* fils. Sur le divorce. — *Darwin's* Werke. - *Marcé's* Werke. — *Morel*, De l'hérédité morbide progressive, Paris 1868. - Allgemeines Preussisches Landrecht — Corpus juris Friedriciani. - *Richards*, Allgemeine Zeitschrift 30, pag. 658. — *Gerber*, Deutsches Privatrecht. — *Prichard*, Treatise on insanity, p. 571. — *Lucas*, Traité philosophique et phisologique de l'hérédité, Paris 1847 — *Morel*, Traité dégénérescences etc., Paris 1857. — Derselbe, Archiv. génér. 1859. — *Hohnbaum*, Allgem. Zeitsch. f. Psych. 5, 545. — *Morel*, Traité des maladies mentales pag. 114, 258. — *Voisin*, Gaz des hopitaux 1858, 16. — *Moreau*, l'Union médicale 1852, 48. — *Jung*, Allg. Zeitschrift für Psych. 21, 23. — Ann. méd.-psych. — *Legrand du Saule*, Die erbliche Geistesstörung, deutsch von *Stark*, 1874. — *Ribot*, Die Erblichkeit, deutsch von *Hotzen*, 1876. — *Hagen*, Statistische Untersuchungen Erlangen 1876. — *Tigges*, Vierteljahrsschrift für Psychiatrie. — *Morel*, Traité des malédies médic., pag. 104. — *Trousseau*, Medicinische Klinik, deutsch von *Culmann*, 1867. pag. 88. — *Martin*, Ann. méd.-psych. 1878. — *Roller*, Allg. Zeitschr. f. Psych. — *Heinrich*, ebenda — *Solbrig*, Verbrechen und Wahnsinn, 1867. — *D'Espine*, Étude, sur les facultés intellect et morales, Paris 1867. — *Laycock*, Journ. of mental science 1868. — *Brierre*, Les fous criminels de l'Angletere, deutsch von *Stark*, 1870. — *Thomson*. Journ. of mental science 1870. — *Taguet*, Ueber die erblichen Folgen des Alkoholismus, Ann. médic. psycholog. 1877, Juli — *Bär*, Alkoholismus, 1878, pag. 360. — *Hagen*, Ueber Verwandt-

schaft des Genie mit Irresein. — *Moreau*, Psychologie morbide, 1850. — Allgem. Zeitschrift f. Psch. 33. H. 5. u. 6. — *Darwin*, Eben Blutsverwandter, deutsch von *von der Velde*, 1875. — *Devay*, Du Danger des mariages consanguins, Paris, 1857. — *Boudin*, Ann. d'hyg. 2 ser. XVIII., p. 52. — *Mitchell*, ebenda 1865. — *Rauregard*, Ann. g'hyg 1862, p. 226. *Emminghaus*, Allgem. Psch.path. — *Griesinger*, Arch. f. Psch. I. p. 1. — *Beard*, Die Nervenschwäche, Leipzig 1881. — *Erb*, Nervenpath. u. Vorlesungen. — *Esquirol*, I, p. 156. — *Calmeil*. Maladies inflammatoire du cerveau, II, p. 630. — *Engelken*. Allgem. Zeitschr. f. Psch. 10, p. 353. — *Plagge*, Memor. 1863, VIII, p. 9, 10. — *Walter*, Irrenfreund 1875, 6. — *Westphal*, Archiv f. Psch.iatrie, I, p. 44. — *Schüle*, Sectionsergebnisse bei Geisteskranken, Leip. 1874. — *Voisin*, Traité de la paralysie générale des aliénés Paris 1879. — *Mendel*, Die progressive Paralyse der Irren Berlin 1880. — *Sander*, Prämonitor. Symptome der Paralyse, Berlin klin Wochenschrift 1876, 21. — *Kirn*, Arch. für klin. Med. 1877, p. 41. — *Baillanger*, Ann. méd.-psych. 1877, p. 423. — *Höstermann*, Allg. Zeitschr. f. Psych. 32, Fall 1, 2, 3. — *Meynert*, Wiener medic. Zeit. 1866, 22, 28, und Vierteljahrsschrift f. Psych. 1867, 2, 1867, 2, 1868. — *Meschede*. Allg Zeitschr. für Psych. 29, p. 587. — *Virchow's* Archiv 34, 56. — *Magnan* und *Mierzewsky*, Archiv. de physiol. p. 581. — *Austin*, Annal. méd. pschol. 1862, April. — *Seifert*, Allgem. Zeitschr. f. Psych. — *Krömer*, Allgem. Zeitschr. f. Psych. 36, H. 2 und 3. — *Reinhard*, Archiv. f. Psych. X, 2. — *Wirsch*, Körpertemperatur in der progr. Paralyse, Berlin 1881. — *Hitzig, Ziemssen's*, Handb. XI. p. 810. — *Wagner*, Archiv der Heilkunde IV, p. 161. — *Larcereaux*, Traité histor. et pratique de la Syp., Paris, 1866. — *Jacksch*, Prager med. Wochenschrift 1864, 1—52. — *Virchow's* Geschwülte, II, 457. — *Heubner*, Archiv der Heilkunde, XI. — Derselbe. Die luetische Erkrankung der Hirnarterien, 1874 — *Braus*, Hirnsyphilis, 1873. — *Esmarch* und *Jessen* Allgem. Zeitschr. für Psych. 14. — *Erlenmeyer*, Die luetischen Pyschosen, 2. Aufl., 1877. — *Mendel*, Berliner klin. Wochenschrift 1879. 36.